

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1. Februar 2020 - 31. Jänner 2021

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien
Tel.: +43 1 60 149-0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41

Bildquellen:

Bundesverwaltungsgericht - GB Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
COVID-19	5
DAS GERICHT	8
Personelles	8
Organisation	13
Verfahren.....	19
Das Gericht in den Medien.....	22
GESCHÄFTSGANG	23
Geschäftsgang 2020	23
Entwicklung der Verfahrensdauer.....	26
Entscheidungsstruktur.....	27
Fachbereichsspezifische Auswertungen.....	28
Fremdenwesen und Asyl	30
Persönliche Rechte und Bildung	35
Soziales	39
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	42
Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG	46
Fristsetzungsanträge	48
RECHTLICHES	49
Service und Kontakt	62
Abkürzungsverzeichnis	64

Executive Summary

Seit seinem nunmehr siebenjährigen Bestehen sind am Bundesverwaltungsgericht (BVwG) insgesamt 193.600 Verfahren anhängig geworden. Davon konnten 172.100 Verfahren und damit etwa 90 % des gesamten Geschäftsanfalls abgeschlossen werden.

Für das Geschäftsjahr 2020 kann trotz schwierigen und herausfordernden Rahmenbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie eine positive Bilanz gezogen werden. Einerseits wurde mit dem Abschluss von 25.500 Verfahren das Vorjahresniveau annähernd gehalten. Andererseits wurde mit 14.800 neu anhängig gewordenen Verfahren ein im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 geringerer Verfahrenseingang verzeichnet. Dieser Rückgang wird mit der Schließung von Grenzen sowie auch der Aussetzung verschiedener behördlicher Maßnahmen während der Pandemie in Zusammenhang zu bringen sein. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass es nach dem Wegfall von Grenzkontrollen bzw. der Wiederaufnahme suspendierter Maßnahmen zu verstärkten Anstiegen in einzelnen Rechtsbereichen kommen wird.

Betrachtet man die Gesamtzahl aller anhängigen Verfahren, so konnte deren Anteil während des Geschäftsjahres 2020 weiter reduziert werden. Insgesamt waren mit 31.01.2021 noch 22.650 Verfahren offen. Die Anzahl offener Verfahren zu Geschäftsjahresende hat sich somit gegenüber 2019 deutlich reduziert.

Dieser Erfolg beruht in erster Linie auf dem großen Engagement der Richter/innen sowie aller nichtrichterlichen Bediensteten des BVwG und wäre ohne deren hoher Einsatz- und Leistungsbereitschaft unmöglich zu erreichen gewesen.

Im Geschäftsjahr 2020 konnten 40 Planstellen rückgeführt werden. Darüber hinaus erhielt das BVwG für das Jahr 2021 insgesamt 14 zusätzliche Planstellen an juristischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

Als konstant hoch erwies sich die Qualität der Entscheidungen des BVwG. Lediglich 1,5 % der Entscheidungen des BVwG wurden von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts teilweise oder ganz aufgehoben. Auch die vergleichsweise niedrige Anfechtungsquote durch die Verfahrensparteien zeugt von einer hohen Akzeptanz der Arbeit der Richter/innen des BVwG. Wie im Vorjahr wurden rund 7 % der Entscheidungen mittels Revision beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

COVID-19

Das Geschäftsjahr 2020 war vor allem von der Corona-Pandemie geprägt. Der Ausbruch und in weiterer Folge die rasche Verbreitung des Corona-Virus stellte das BVwG vor große Herausforderungen. Sowohl der Gerichts- als auch der Dienstbetrieb wurden innerhalb von kürzester Zeit an die pandemiebedingten Erfordernisse angepasst. Dafür waren zahlreiche organisatorische, technische sowie bauliche Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich. Insbesondere der raschen Umsetzung sowie der konsequenten Einhaltung dieser Maßnahmen ist es zu verdanken, dass der Dienst- und Gerichtsbetrieb am BVwG – auch während des Herunterfahrens weiter Teile des öffentlichen Lebens und der Verhängung von Ausgangsbeschränkungen – erfolgreich fortgeführt werden konnte.

Sicherheitsmaßnahmen am BVwG

Die Vielzahl an COVID-Sonderbestimmungen in diversen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen bildeten bzw. bilden die Grundlage der am BVwG vollzogenen Umstellungen und Adaptierungen. Von zentraler Bedeutung war es zudem, über die Anpassung der Verwaltungsverfahrensbestimmungen an die Corona-Pandemie zu informieren und den diesbezüglichen Informationsfluss zu gewährleisten.

Auch mehrere Änderungen der Hausordnung des BVwG waren erforderlich. Die derzeitige Hausordnung umfasst nunmehr einen eigenen Zusatz über erweiterte Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, in dem etwa der Mindestabstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske im Gerichtsgebäude vorgeschrieben sind.

Sowohl im öffentlichen als auch nichtöffentlichen Bereich des BVwG wurden Informationsblätter und Hinweisschilder für ein ordnungsgemäßes Verhalten angebracht. In den öffentlichen Bereichen wurden diese Informationen auch mehrsprachig ausgehängt. Darüber hinaus wurden Desinfektionsmittel und Desinfektionstücher vor allem in den (Tee-)Küchen sowie den Sozialräumen zur Verfügung gestellt und Desinfektionsspender in den Gängen montiert.

Vom Sicherheitsdienst wurden im Eingangsbereich Messungen der Körpertemperatur durchgeführt. Zudem wurden durch den Sicherheitsdienst bei Bedarf Mund-Nasen-Schutz- bzw. FFP-2-Masken ausgegeben. Mitarbeiter/innen, die sich unwohl fühlten bzw. Krankheitssymptome verspürten, konnten in den jeweiligen Sanitäzzimmern auch selbst Fiebermessungen vornehmen.

Durchführung mündlicher Verhandlungen

Die Ausstattung und Aufbereitung der Verhandlungssäle und der Wartebereiche wurde so eingerichtet, dass die Einhaltung der Sicherheitsabstände gewährleistet ist. Insbesondere

wurde das Sitzplatzangebot vor und in den Verhandlungssälen eingeschränkt sowie erweiterte Abstände durch das Umstellen von Tischen und Pulten samt (allfälliger) Aufstellung von Plexiglaswänden geschaffen.

Zur bestmöglichen Verhinderung der Ansammlung (größerer) Menschenmengen wurden die Richter/innen ersucht, den Beginn von mündlichen Verhandlungen zeitlich zu staffeln. Dieses „Slotsystem“ dient in erster Linie dazu, das Personenaufkommen zu regulieren bzw. größere Ansammlungen von Personen im oder vor dem Gerichtsgebäude zu vermeiden. Darüber hinaus unterstützt es eine zeitlich geordnete umfassende Reinigung der Verhandlungssäle zwischen den Verhandlungen.

Detaillierte Informationen über die pandemiebedingten Besonderheiten bzw. über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen am BVwG für externe Personen wurden bzw. werden nicht nur den Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen angeschlossen, sondern wird diesbezüglich auch auf der Website des BVwG auf bestimmte Verhaltensregeln und die Bestimmungen der Hausordnung des BVwG explizit hingewiesen.

Telearbeit und Digitalisierung der Arbeitswelt

Im Bereich der IT erfolgte eine massive Aufstockung der Hardware. Es wurden sowohl Laptops als auch Diensthandys für das nichtrichterliche Personal beschafft bzw. aufgesetzt.

Während der Zeit des sogenannten ersten Lockdowns wurde ein Telearbeitsregelwerk ausgearbeitet, auf Basis dessen den nichtrichterlichen Bediensteten die Möglichkeit der Telearbeit in einem umfassenden Ausmaß eingeräumt wurde. Rückblickend betrachtet, bestand über den gesamten bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie für das nichtrichterliche Personal damit die Möglichkeit, seine Arbeit im Rahmen von Telearbeit zu erbringen.

Das Angebot der Inanspruchnahme von Telearbeit erfolgte auch deshalb, um jenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren Aufgaben nicht im Rahmen der Telearbeit erledigt werden können, ein pandemiegerechtes Arbeitsumfeld mit ausreichendem (Sicherheits-)Abstand in den Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellen zu können. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Adaptierung des Raumkonzeptes hinsichtlich der Arbeitsplätze.

Darüber hinaus wurde eine umfassende (zentrale) Antragstellung von Handysignaturen mit Freischaltung innerhalb von kürzester Zeit vorgenommen, womit insbesondere den Richtern/Richterinnen ermöglicht wurde, mittels elektronischer Signatur Dokumente rechtsgültig zu unterfertigen.

Interne Kommunikation, Corona-Tests und Contact Tracing

Für die Bediensteten des BVwG wurde eine eigene Rubrik im Intranet geschaffen, in welcher über Maßnahmen bzw. vorhandene Informationen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert wurde bzw. wird.

Gemäß einer Empfehlung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wurde für das Personal des BVwG – beginnend mit 16.02.2021 – überdies ein (internes) Corona-Testangebot am BVwG zur Verfügung gestellt.

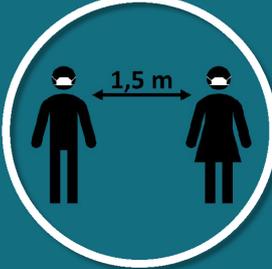
Schließlich wurde zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden und zum Schutz aller Bediensteten in Abstimmung mit den Betroffenen ein gerichtsinternes Contact Tracing von der Sicherheitsbeauftragten des BVwG eingeführt. Dadurch konnte bzw. kann eine rasche und unbürokratische Lösung im Hinblick auf den ungestörten Ablauf des weiteren Dienstbetriebes gefunden werden.

Corona-Schutzimpfungen

Im Jahr 2021 wurde den Richtern/Richterinnen sowie allen Bediensteten des BVwG im Rahmen einer entsprechenden Initiative des Bundesministeriums für Justiz Corona-Schutzimpfungen angeboten. Von dieser Möglichkeit wurde in hohem Ausmaß Gebrauch gemacht.



COVID-19

Maske* verpflichtend	mind. 1,5 Meter Abstand	max. 2 Personen	alternativ Treppe benutzen
			
wear mask	keep 1,5 meters distance	max. 2 persons	alternatively use the stairs

* als Maske gilt jener Gesichtsschutz, der entsprechend der gültigen Erlasslage in öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen ist

DAS GERICHT

Personelles

Personalstand

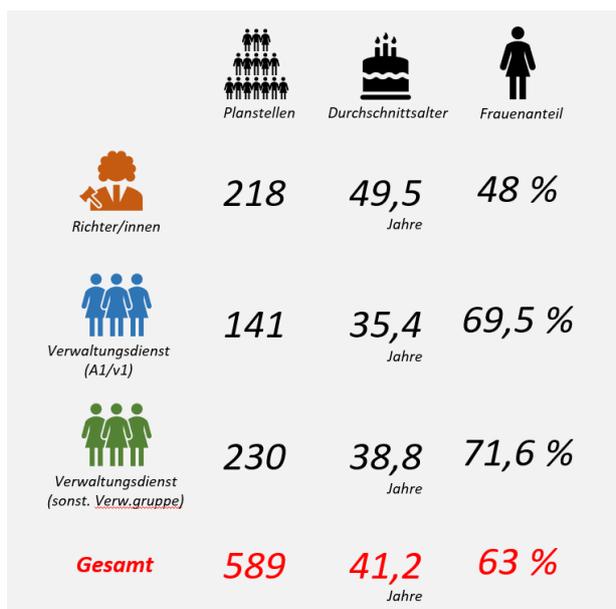
Um einen effektiven Rechtsschutz mit einer angemessenen und gesetzeskonformen Verfahrensdauer gewährleisten zu können, bedarf es unter anderem genügend qualifizierten Personals. Das BVwG verfolgt seit der Aufnahme seiner Tätigkeit das Konzept der Entlastung der Richter/innen bei gleichzeitiger Stärkung der richterlichen Spruchpraxis, indem jeder Gerichtsabteilung sowohl juristische Mitarbeiter/innen als auch Verwaltungspersonal zur Seite gestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2020 konnten 40 Planstellen, die in den vergangenen Jahren von Einsparungen betroffenen waren, rückgeführt werden. Für 2021 konnten darüber hinaus 14 neue Planstellen geschaffen werden.

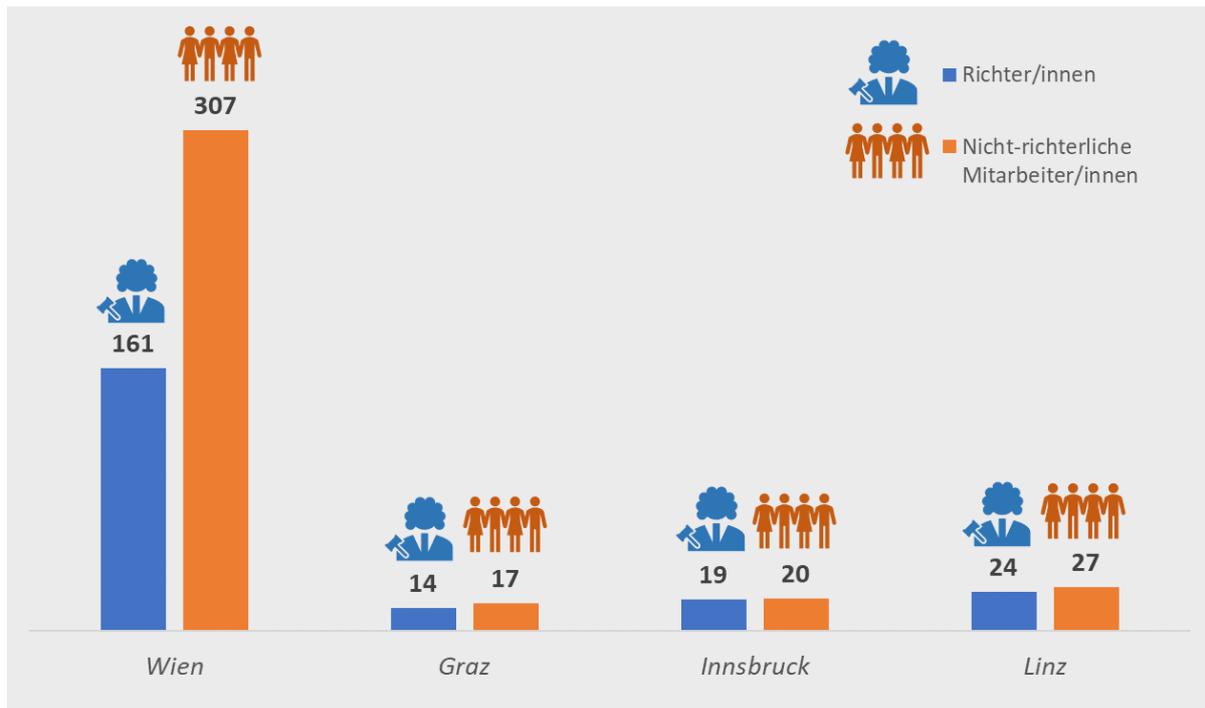
Das BVwG verfügte im Geschäftsjahr 2020 über 589 Planstellen und bot darüber hinaus 40 Auszubildende als Verwaltungspraktikant/in an. Zusätzlich wurden 40 Leiharbeitskräfte beschäftigt.

Im Berichtszeitraum wurden vier Richter/innenplanstellen nachbesetzt. Der Bundespräsident ernannte die neuen Richter/innen mit Wirksamkeit vom 01.03.2020.

Der Anteil an Frauen in Führungspositionen der Justizverwaltung des BVwG lag bei rund 69 %.



Grafik: Personalstand, Durchschnittsalter, Frauenanteil



Grafik: Personalstand am Hauptsitz und an den Außenstellen

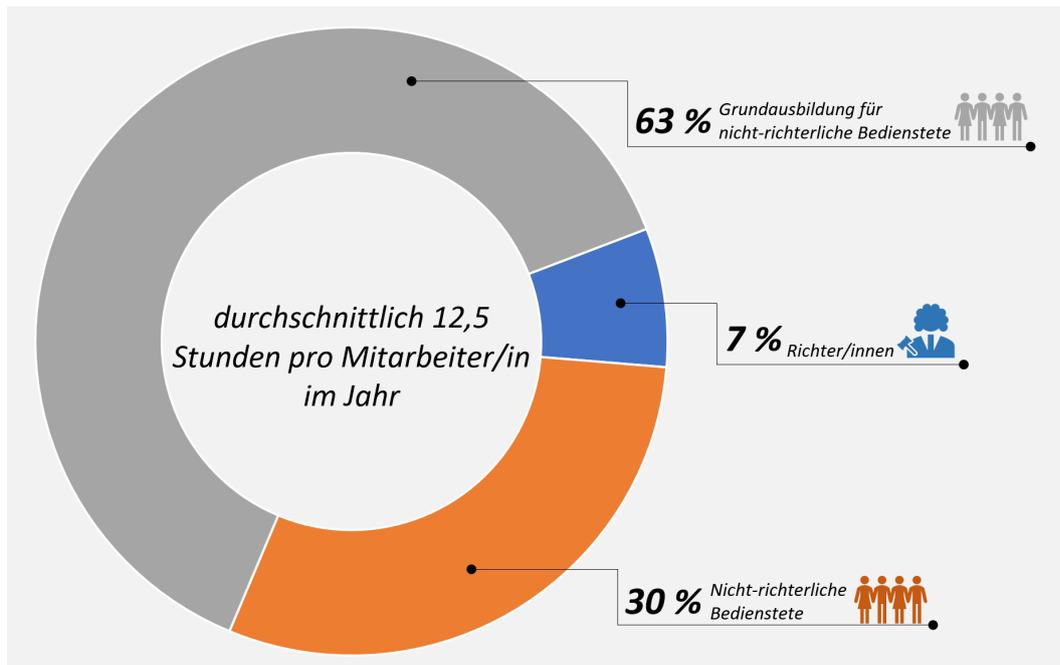
Aus-, Fort- und Weiterbildung

Das umfassende Angebot an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Bediensteten des BVwG trägt zu einer raschen Verfahrensabwicklung bei und bildet den Garant für qualitativ hochwertige Entscheidungen.

Die Bediensteten des BVwG nahmen im Geschäftsjahr 2020 im Ausmaß von rund 7.000 Stunden an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Der Großteil dieser Maßnahmen mit rund 4.400 Stunden entfiel dabei auf die Grundausbildung für nichtrichterliche Mitarbeiter/innen.

Aufgrund der pandemiebedingten Situation konnten zahlreiche Seminare, Veranstaltungen etc. nicht abgehalten werden bzw. wurden online durchgeführt oder seitens der Veranstalter/innen abgesagt bzw. verschoben.



Grafik: Darstellung der Ausbildungsdauer

Fort- und Weiterbildung der Richter/innen des BVwG

„Einsteiger“-Fortbildung (für neu aufgenommene Richter/innen des BVwG) Richter/innen des BVwG)

Beim Auswahlprozess der Bewerber/innen auf Richter/innenplanstellen legt der den Besetzungsvorschlag erstattende richterlich (gewählte und) zusammengesetzte Personalsenat des BVwG neben den erforderlichen Soft Skills das Vorliegen von

- verfahrensrechtlichen Kenntnissen und Praxiserfahrungen sowie
- fachlichen Kenntnissen und Praxiserfahrungen

die im Fachgespräch vorgewiesen werden müssen, seiner Entscheidung zugrunde. Beide Voraussetzungen sind Teil einer verwaltungsrechtlichen Berufsausbildung (etwa der vierjährigen Grundausbildung in einem Ministerium).

Seit einigen Jahren bietet das BVwG Einstiegsseminare für Richter/innen an, die dem Bedarf entsprechend laufend angepasst wurden und werden.

Das „Einsteiger/innen“-Programm des BVwG umfasst folgende Themenbereiche, die neben der Darstellung juristischen Fachwissens insbesondere Social Skills (im Zusammenhang mit der Verhandlungsführung, den Befragungstechniken sowie der Entscheidungsfindung) vermitteln und jedem/jeder Richter/in – unabhängig von der jeweiligen Gerichtszugehörigkeit – eine hilfreiche Unterstützung sein sollen:

- Managen, Verhandeln, Entscheiden
- Grundrechte und Berufsethik

- Dienstrecht und Organisationsrecht (inkl. Disziplinarrecht und Compliance)
- Digital Justice
- Glaubhaftigkeit von Aussagen – Grundlagen
- Verfahrensrechtliche Grundlagen richterlichen Handelns
- Führungskräfte training
- Deeskalationstraining
- Korruptionsprävention

Die laufende Fort- und Weiterbildung der Richter/innen am BVwG basiert auf folgenden Säulen:

1. praxisorientierte sowie wissenschaftlich begleitete Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten der von der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) im Jänner 2018 gegründeten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichte (ÖAVG)
 - bspw. „Update- COVID 19 Recht“
2. Teilnahme an Seminaren der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB)
 - bspw. „Recht sprechen und schreiben“
3. Fort- und Weiterbildungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
4. BVwG-intern organisierte Fortbildungen
 - Zum Themenkomplex Verhandlungsführung etwa „Effizientes Verhandlungs- und Verfahrensmanagement“
 - Spezifische Themen, vor allem im Asyl- und Fremdenrecht:
 - bspw. in Zusammenarbeit mit UNHCR (insbesondere im Rahmen des BRIDGE-Projektes) etwa der Asyltag (mit UNHCR, BMI, VwGH und VfGH organisiert)
5. diverse Anbieter verfahrensrechtlicher oder materienspezifischer Themenkomplexe
 - etwa Teilnahme an Seminaren des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) bspw. „Verfahrensrecht in der Praxis“

Die Teilnahme von Richtern/Richterinnen an Workshops, Meetings, Konferenzen und internationalen Veranstaltungen fand aufgrund der Corona-Pandemie nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß statt.

Fort- und Weiterbildung für nicht-richterliche Bedienstete

Die Fortbildung der nichtrichterlichen Bediensteten basiert auf vier Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen der VAB und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der BVwG-intern organisierten Fortbildungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung nahm auch im Geschäftsjahr 2020 die Grundausbildung ein; abgehalten wurden bspw. ein Seminar zum Thema „Asyl- und Fremdenwesen“ bzw. zur „Korruptionsprävention“.

Nichtrichterliche Bedienstete nahmen an Kursen der VAB teil, bspw. an den Seminaren „Grammatikalische Qualitätssicherung“ oder „Vernehmungs- und Verhandlungstechnik in der Praxis“.

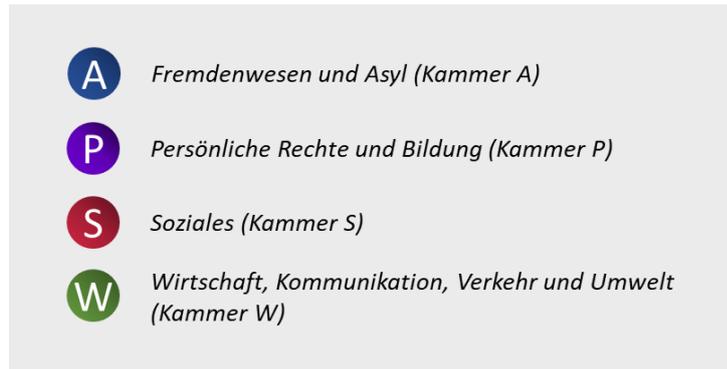
Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden Schulungen zum Elektronischen Bildungsmanagement oder etwa ein Seminar zum „Zeit- und Selbstmanagement“ besucht.

Weiters haben bspw. (Juristische) Mitarbeiter/innen an von UNHCR durchgeführten Schulungen zum Thema „Grundlagen des internationalen Asylrechtes“ oder etwa „Beendigung von internationalem Schutz“ teilgenommen.

Organisation

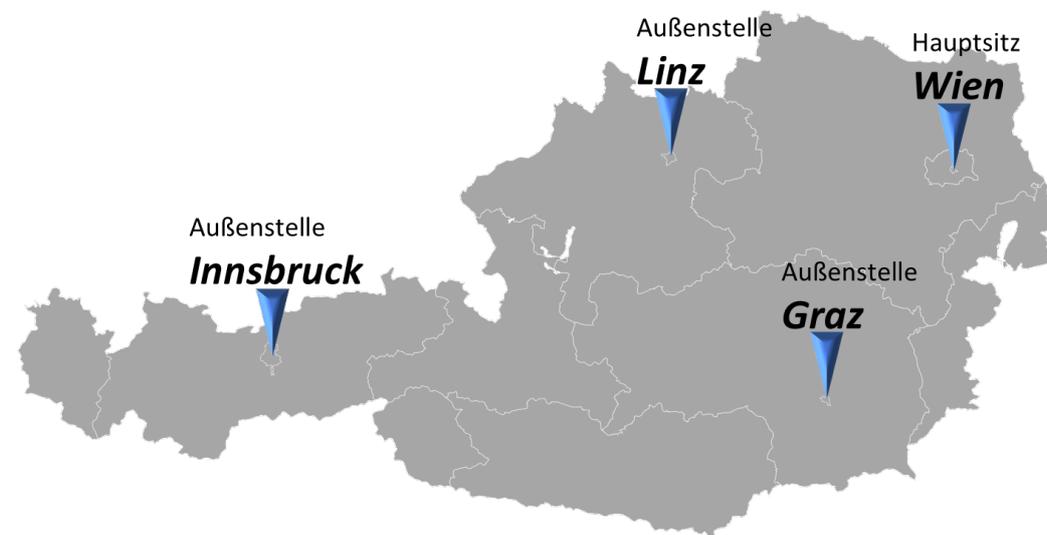
Das BVwG hat seinen Sitz in Wien sowie Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. Kontaktinformationen zum Hauptsitz und den Außenstellen sind auf der Website des BVwG unter [BVwG - Organisation](#) zusammengefasst.

Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materienetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zuzuordnen sind:

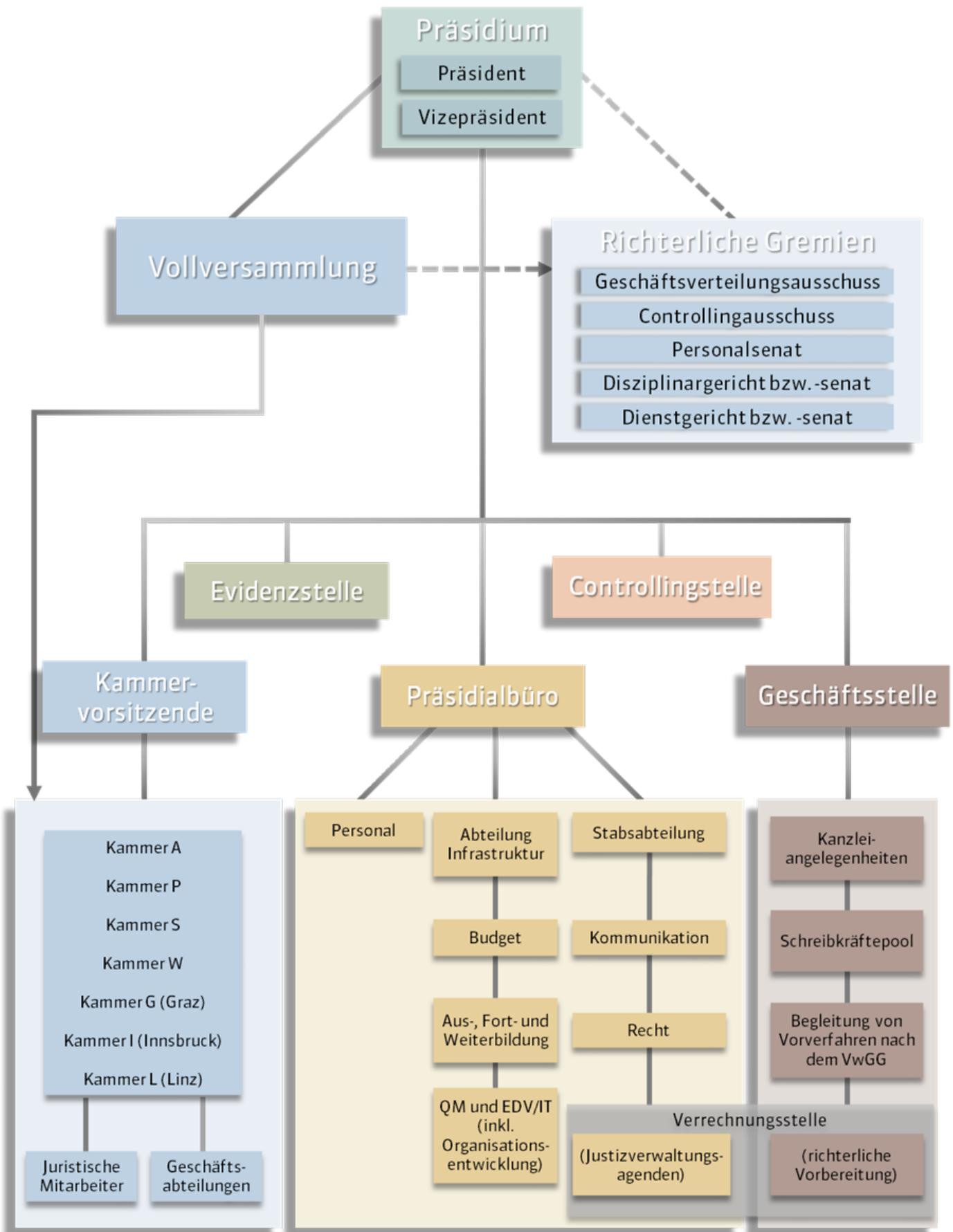


Verfahren mit regionalem Bezug in sozialen Angelegenheiten, aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl sowie aus dem Gebührenrecht werden auch in den Außenstellen (Kammern G, L und I) geführt. Details zu den Fachbereichen am BVwG finden Sie unter [BVwG - Fachbereiche](#).

Jeder/jede Richter/in steht einer Gerichtsabteilung vor, die aufgrund des sachlichen Zusammenhanges zu Kammern zusammengefasst sind. Details zu den Richterinnen und Richtern am BVwG sowie zur Einrichtung von Kammern werden auf der Website des BVwG unter [BVwG - Richterinnen und Richter](#) erläutert.



Grafik: BVwG-Hauptsitz und Außenstellen



Grafik: Organigramm

Die Führungskräfte am BVwG

Der Präsident, Mag. Harald Perl, und der Vizepräsident, Dr. Michael Sachs, werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch die Kammervorsitzenden bzw. Außenstellenleiter, die Leiter/innen des Präsidialbüros, der Evidenzstelle und Controllingstelle, den Vorsteher der Geschäftsstelle sowie durch dafür beauftragte Richter/innen unterstützt. Zu den Aufgaben des Präsidiums wird auf die Website des BVwG unter: [BVwG - Präsidium](#) verwiesen.

Kammervorsitzende bzw. Außenstellenleiter am BVwG

- Richter MMag. Dr. René BRUCKNER, Leiter der Außenstelle Graz und Vorsitzender der Kammer G
- Richter Dr. Werner DAJANI, LL.M., Koordinator im Bereich Persönliche Rechte und Bildung und Vorsitzender der Kammer P
- Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT, Koordinatorin im Bereich Soziales und Vorsitzende der Kammer S
- Richter Dr. Christian FILZWIESER, MSc., Koordinator im Bereich Fremdenwesen und Asyl und Vorsitzender der Kammer A
- Richter MMag. Mathias KOPF, LL.M, Leiter der Außenstelle Linz und Vorsitzender der Kammer L
- Richter Mag. Robert POLLANZ, Leiter der Außenstelle Innsbruck und Vorsitzender der Kammer I
- Richterin Mag. Michaela RUSSEGGER-REISENBERGER, Vorsitzende der Kammer W

Führungskräfte der Justizverwaltung

- OR Mag. Michaela MAYERHOFER, Leiterin des Präsidialbüros
- Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER, Leiterin der Evidenzstelle
- Richter Mag. Volker NOWAK, Leiter der Controllingstelle
- ADir RegR Leopold SCHMUTZER, Vorsteher der Geschäftsstelle

Beauftragte Richter/innen

- • Richter Mag. Thomas MARTH, Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten
- • Richter Mag. Florian NEWALD, Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten

Richterliche Gremien

Auf Grundlage der Bestimmungen des BVwGG und des RStDG sind am BVwG ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Personalsenat, ein Controllingausschuss, ein Dienstsенат und ein Disziplinarsenat als richterliche Gremien eingerichtet. Weitergehende Ausführungen zu den eingerichteten Gremien sind auf der Website des BVwG unter [BVwG - Richterliche Gremien](#) zusammengefasst.

Der Geschäftsverteilungsausschuss

Um das in Art. 83 Abs. 2 B-VG festgelegte Recht auf den gesetzlichen Richter zu wahren, erfolgt die Zuteilung von Rechtssachen an Richter/innen des BVwG anhand objektiver Grundsätze, die vom Geschäftsverteilungsausschuss in der Geschäftsverteilung im Voraus festgelegt werden („Grundsatz der festen Geschäftsverteilung“).

Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitgliedern). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung steht die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Einzelrichter/innen und Senate im Mittelpunkt.

Im Geschäftsverteilungsjahr 2020 tagte der Ausschuss insgesamt zwölf Mal, um auf gesetzliche, inhaltliche oder quantitative Veränderungen in den einzelnen Rechtsbereichen rasch reagieren zu können.

Der Personalsenat

Der Personalsenat ist zuständig für die Dienstbeschreibung der Richter/innen des BVwG, die Erstattung von Dreivorschlägen im Zusammenhang mit Richter/innen-Ernennungen sowie eine allfällige Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern/Laienrichtern oder Ersatzrichtern/Ersatzrichtern.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitgliedern). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen.

Im Geschäftsjahr 2020 führte der Personalsenat ein Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung von vier Planstellen von Richterinnen/Richtern des BVwG durch, in dessen Rahmen gemäß § 32a RStDG umfangreiche Anhörungen der Bewerber/innen stattfanden.

Am Ende des Auswahlverfahrens erstattete der Personalsenat einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle Besetzungsvorschläge des Personalsenates wurden vom Ministerrat übernommen bzw. dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Die neuen Richter/innen des BVwG wurden mit 01.03.2020 durch den Bundespräsidenten ernannt.

Darüber hinaus übte der Personalsenat im Geschäftsjahr 2020 sein Anhörungsrecht bei der Neubestellung der Vorsitzenden der Kammern A, S und W, der Leiter/innen der Außenstellen Graz und Linz bzw. Vorsitzenden der Kammern G und L und deren jeweiligen Stellvertreter/innen sowie der/des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer P und der/des Stellvertretenden Leiterin/Leiters der Evidenzstelle aus.

Der Controllingausschuss

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BVwG sind die Controllingstelle und der Controllingausschuss berufen.

Der Controllingausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen.

Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Auf Basis der jährlichen Controllingberichte erfolgt die Erarbeitung von Empfehlungen für den Präsidenten. Die Optimierung des Mitteleinsatzes auf allen Ebenen zu unterstützen, ist das zentrale Ziel des Controllingausschusses.

Der Disziplinarsenat

Der Disziplinarsenat des BVwG wird von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt und ist als Disziplinargericht für die Richter/innen des Bundesfinanzgerichtes (BFG) eingerichtet. Vice versa ist der Disziplinarsenat des BFG für die Richter/innen des BVwG zuständig.

Der Dienstsenaat

Der Dienstsenaat wird von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt. Ihm kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu, wie etwa die Dienstenthebung einer/eines Richter/innen des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung.

Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung

Alle Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG werden von der Evidenzstelle mit Schlagworten und Rechtsgrundlagen aufbereitet. Danach werden die Entscheidungen (mit Ausnahme rein verfahrensleitender Beschlüsse) in anonymisierter Form im RIS kundgemacht.

Am BVwG sind eine Zentralbibliothek mit kammerübergreifenden Zeitschriften und Büchern sowie nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet und es stehen unterschiedliche Angebote an elektronischen Rechtsdatenbanken zur Verfügung.

Es zählt zu den Aufgaben des Präsidenten des BVwG, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 1 BVwGG). Auf der Ebene der Kammern wird dies durch die/den jeweilige/n Kammervorsitzende/n wahrgenommen bzw. wenn für kammerübergreifende Materien eine

Koordination beauftragt ist, auch durch diese. Hierfür wird die jeweilige fachspezifische höchstgerichtliche Judikatur und Rechtsprechung des BVwG analysiert und deren Ergebnisse an die Richter/innen und juristischen Mitarbeiter/innen weitergegeben. Im Bereich Fremdenwesen und Asyl etwa erfolgen darauf aufbauend fachspezifische Auswertungen, die im Rahmen der Koordination allen Richterinnen/Richtern zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls im Bereich Fremdenwesen und Asyl unterstützen zudem spezialisierte Ansprechrichter/innen die Gerichtsabteilungen, speziell im Bereich des Umgangs mit Länderinformationen zu bestimmten Herkunftsländern.

Zahlreiche Richter/innen sind darüber hinaus in den jeweiligen Kammern in internen Arbeitsgruppen und Koordinationsforen mit der Rechtsprechung des Hauses befasst und unterstützen die Kammervorsitzenden und den Präsidenten bei der Bedachtnahme auf deren Einheitlichkeit. Die unabhängige Kontrolle und der Rechtsschutz durch eine einheitliche Rechtsprechung ist zudem als Auftrag im internen Leitbild verankert.

Verfahren

Das Verfahren vor dem BVwG ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt. Darüber hinaus sind in der Regel die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sinngemäß anzuwenden. Eine übersichtliche Zusammenfassung des gesamten Verfahrensganges vor dem BVwG findet sich auf der Website des BVwG unter [BVwG - Verfahren](#).

Einbringung

Beschwerden sind bei der jeweiligen Verwaltungsbehörde einzubringen. Ausnahmen bilden Maßnahmenbeschwerden und Anträge in Vergabeangelegenheiten. Diese sind direkt an das BVwG zu richten. Erst mit Vorlage der Beschwerde durch die Verwaltungsbehörde an das BVwG ist das Gericht für das Beschwerdeverfahren zuständig. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Revision sowie Fristsetzungsanträge bei Säumnis des BVwG müssen beim BVwG eingebracht werden. Details zu den Arten der Einbringung (wie mittels Web-ERV, postalisch oder auch physisch) sowie zu den Amtsstunden finden sich auf der Website des BVwG unter [BVwG - Einbringung](#) sowie [BVwG - Elektronische Einbringung](#).

Beschwerden

Die Beschwerde wird, in Abhängigkeit der betroffenen Materie, dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter/in (Gerichtsabteilung) zugeteilt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist der angefochtene Bescheid (Bescheidbeschwerde), der Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) bzw. die Säumnis der zuständigen Verwaltungsbehörde (Säumnisbeschwerde) in Hinblick auf die vorgebrachten Beschwerdegründe. Näheres zu den einzelnen Beschwerdeverfahren finden Sie insbesondere unter [BVwG - Wissenswertes zu Beschwerden](#).

Rechtsvertretung

In Verfahren vor dem BVwG besteht keine Verpflichtung zur Vertretung durch eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Die Parteien können sich daher auch bei einer mündlichen Verhandlung selbst vertreten. Generell steht es jeder Partei aber frei, eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen. Seit 01.01.2021 besteht in Asyl- und Fremdenangelegenheiten die Möglichkeit der kostenlosen Vertretung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU), daneben ist nach wie vor eine Vertretung durch eine NGO möglich.

Akteneinsicht

Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens haben ein [Recht auf Akteneinsicht](#). Sie dürfen beim BVwG Einsicht in die Bestandteile des sie betreffenden Aktes nehmen und sich von den Akten vor Ort Abschriften bzw. Ausdrucke erstellen lassen. Einzelne Aktenbestandteile können allerdings von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Die Akteneinsicht ist während der Amtsstunden möglich – sie ist jedoch spätestens drei Werktage zuvor bei der/dem Referentin/Referenten der/des zuständigen RichterIn/Richters anzumelden.

Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Das BVwG hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zu einer mündlichen Verhandlung werden die Parteien schriftlich geladen. Die Ladungen enthalten insbesondere Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Beiziehung von Dolmetscher/innen und Sachverständigen

Findet eine Verhandlung unter Beteiligung von Parteien oder Zeugen/Zeuginnen statt, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend fähig sind, bzw. stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert sind, werden von der zuständigen Gerichtsabteilung Dolmetscher/innen zur mündlichen Verhandlung geladen.

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Stehen keine Amtssachverständigen zur Verfügung oder ist es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten, können ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) herangezogen werden.

Spruchkörper

Die Entscheidungen des BVwG werden grundsätzlich von Einzelrichterinnen/Einzelrichtern getroffen, sofern in den einzelnen Materiengesetzen nicht die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Senate setzen sich aus drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern (Dreier-Senat) bzw. in manchen Bereichen aus einem/einer Berufsrichter/in sowie zwei bis vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern bzw. zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern sowie einem/einer fachkundigen Laienrichter/in zusammen.

Die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern am BVwG erfolgt im Rahmen von Verfahren in den Fachbereichen Soziales, Persönliche Rechte und Bildung sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. Fachkundige Laienrichter/innen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig sowie weisungsfrei und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Entscheidungen des BVwG

Das BVwG trifft Entscheidungen mittels Beschluss oder Erkenntnis. Beschlüsse werden etwa gefasst, wenn das Verfahren eingestellt wird, die Beschwerde aus formalen Gründen zurückgewiesen wird oder die Rechtssache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die den Bescheid erlassende Behörde zurückverwiesen wird. Inhaltliche Entscheidungen trifft das BVwG hingegen durch Erkenntnisse, welche im Namen der Republik ergehen. Das BVwG kann die Beschwerde abweisen, wenn es zum selben Ergebnis wie die Behörde gelangt oder der Beschwerde stattgeben, wenn es zu einem anderen Ergebnis als diese kommt.

Die Entscheidung des BVwG kann in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden. Wurde sie nicht verkündet, so wird die schriftlich ergangene Entscheidung den Parteien zugestellt. Einen Sonderfall stellt die gekürzte Urteilsausfertigung nach § 29 Abs. 5 und § 50 Abs. 2 VwGVG dar.

Alle Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, werden in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Details zu den Entscheidungsarten des BVwG finden sich auch auf der Website unter [BVwG - Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht](#) sowie ausgewählte Entscheidungen unter [BVwG - Entscheidungen](#).

Gebühren

Grundsätzlich sind die Gebühren für Eingaben und Beilagen beim BVwG in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim BVwG sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV) geregelt. Davon abweichend sind im Vergabekontrollverfahren Pauschalgebühren (BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018) vorgesehen.

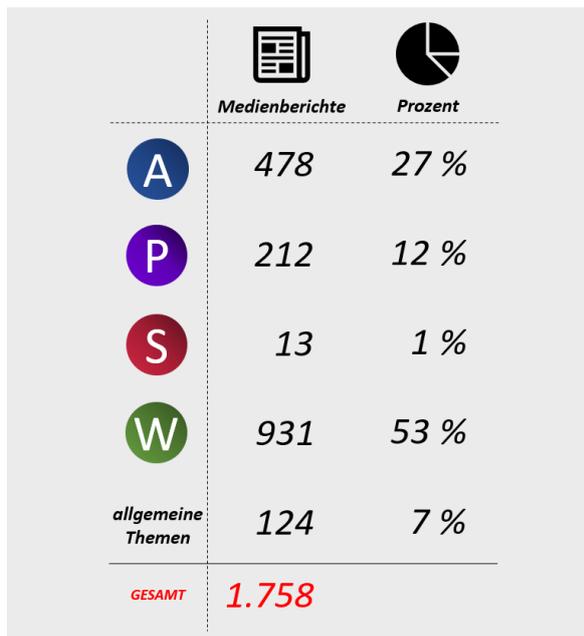
Detailinformationen betreffend weitere Gebühren bzw. die Entrichtung der Gebühr finden sich auf der Website des BVwG unter [BVwG - Gebühren](#).

Exemplarische Darstellung der Höhe der Gebühren am BVwG:

Beschwerde (samt Beilagen)	30 Euro
Wiedereinsetzungsantrag bzw. Wiederaufnahmeantrag (samt Beilagen)	30 Euro
Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde	15 Euro
Vorlageantrag	15 Euro

Das Gericht in den Medien

Wie in den vergangenen Jahren war das BVwG in der nationalen und auch in der internationalen Medienberichterstattung präsent. Im Geschäftsjahr 2020 wurde in insgesamt rund 1.800 Medienberichten auf das BVwG, dort anhängige oder abgeschlossene Verfahren sowie damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen Bezug genommen. Das heißt, dass pro Kalendertag durchschnittlich rund fünf Medienberichte im Kontext der Aufgaben und Zuständigkeiten des BVwG erschienen sind.



Grafik: Medienberichte nach Fachbereichen gegliedert

GESCHÄFTSGANG

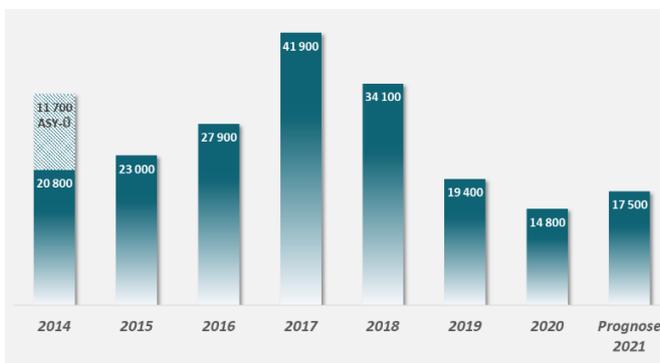
Geschäftsgang 2020¹

Seit der Einrichtung des BVwG im Jahr 2014 bis zum Abschluss des Geschäftsjahres 2020 wurden insgesamt 193.600 Verfahren anhängig². Davon wurden bereits 172.100 Verfahren abgeschlossen, beachtliche 25.500 davon unter Pandemiebedingungen im Geschäftsjahr 2020. Der Neueingang betrug 14.800 Verfahren.

Wie das gesamte tägliche Leben in Österreich unterlag der Gerichtsbetrieb seit Anfang März 2020 den pandemiebedingten Einschränkungen. Dies wirkte sich nachhaltig auf die Verfahrensführung und den Dienstbetrieb aus. Zwischen 22.03. und 15.05.2020 wurden die Durchführungen mündlicher Verhandlungen gemäß dem verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) auf das unbedingt erforderliche Ausmaß eingeschränkt. Auch in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahres war der Gerichtsbetrieb nicht im vollen Umfang aufrechtzuerhalten.

Zwar konnten mündliche Verhandlungen grundsätzlich wieder durchgeführt werden, jedoch nur unter der Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen. Dazu gehörten beispielsweise der gestaffelte Beginn von Verhandlungen, ein reduziertes Platzangebot in den Verhandlungssälen oder der verstärkte Einsatz von Videokonferenzsystemen.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen fiel die Anzahl von Verfahrensabschlüssen nur um 5 % im Vergleich zum Vorjahr. Damit konnte mit 25.500 abgeschlossenen Verfahren das Vorjahresniveau annähernd gehalten werden. Aufgrund des gleichzeitig pandemiebedingt geringeren Verfahrenseingangs konnte durch die Flexibilität und den unermüdlichen Einsatz der Mitarbeiter/innen des BVwG der Abbau anhängiger Verfahren vorangetrieben und damit eine gute Ausgangsbasis für die kommenden Jahre geschaffen werden.



Grafik: Verfahrenseingänge gegliedert nach Geschäftsjahren

¹ Gemäß § 15 des BVwGG beginnt das Geschäftsjahr des BVwG am 01.02. und endet am 31.01. des Folgejahres. Die nachfolgenden Daten beziehen sich dementsprechend jeweils auf den Zeitraum von 01.02.2020 bis 31.01.2021.

² Sämtliche angeführten Zahlen wurden gerundet.

Entwicklung der Verfahrensbelastung seit dem Geschäftsjahr 2014³

		Asyl und Fremdenrecht ⁴	Persönliche Rechte	Soziales	Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	Sonstiges	Gesamt
	Übernahme	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren
GJ 2014	Neu	8.100	1.900	7.300	3.300	200	20.800
	Abschlüsse	12.500	1.100	2.650	1.450	200	-17.900 ⁵
	Verf.stand	6.950	800	3.900	1.750	0	13.400
GJ 2015	Neu	10.300	2.700	3.500	6.400	100	23.000
	Abschlüsse	10.900	1.200	4.250	3.050	100	-19.500
	Verf.stand	6.500	2.250	3.300	5.050	0	17.100
GJ 2016	Neu	19.100	2.100	4.900	1.700	100	27.900
	Abschlüsse	12.200	3.300	4.200	4.000	100	-23.800
	Verf.stand	13.600	1.100	4.700	2.800	0	22.200
GJ 2017	Neu	30.600	1.500	8.100	1.500	200	41.900
	Abschlüsse	16.750	1.400	8.150	2.800	100	-29.200 ⁶
	Verf.stand	27.650	1.150	4.650	1.500	50	35.000
GJ 2018	Neu	26.900	1.350	4.150	1.350	350	34.100
	Abschlüsse	24.100	1.250	4.700	2.500	350	-29.200
	Verf.stand	34.350	1.250	3.400	900	200	40.100
GJ 2019	Neu	12.450	1.600	3.900	1.200	250	19.400
	Abschlüsse	19.850	1.200	4.300	1.400	250	-27.000
	Verf.stand	27.200	1.600	3.200	850	0	32.850
GJ 2020	Neu	8.450	1.800	3.000	1.300	250	14.800
	Abschlüsse	18.250	2.000	3.600	1.450	200	-25.500

³ Bei Höchstgerichten (VfGH und VwGH) bekämpfte Entscheidungen des BVwG können unter bestimmten Voraussetzungen (Behebung oder Stattgebung durch ein Höchstgericht) wieder beim BVwG anhängig werden. Dadurch kann es – unabhängig vom Geschäftsjahr – zu mehrmaligen Verfahrensabschlüssen kommen. Eine gebildete Differenz zwischen Verfahrenseingängen und Verfahrensabschlüssen muss daher nicht dem tatsächlichen Stand an anhängigen Verfahren am Geschäftsjahresende entsprechen.

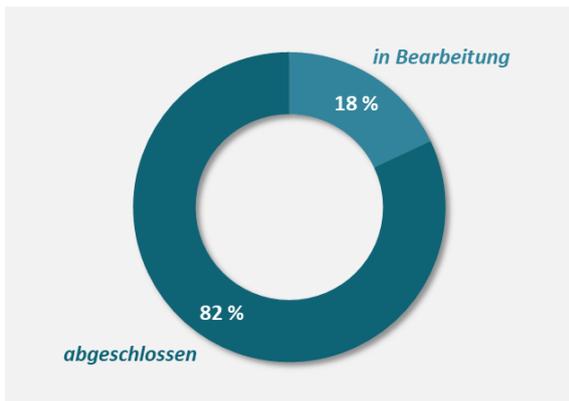
⁴ Im Rechtsbereich Fremdenwesen und Asyl kann es vorkommen, dass Verfahren mehrmals eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt werden. Dies führt ebenfalls dazu, dass einzelne Verfahren mehrfach als abgeschlossen gezählt werden.

⁵ Im Jahr 2015 erfolgte im Rahmen einer Datenqualitätssicherung eine Datenbankberichtigung, welche sich auf das Zahlenmaterial des im Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2014 ausgewiesenen Zahlenmaterials korrigierend auswirkte.

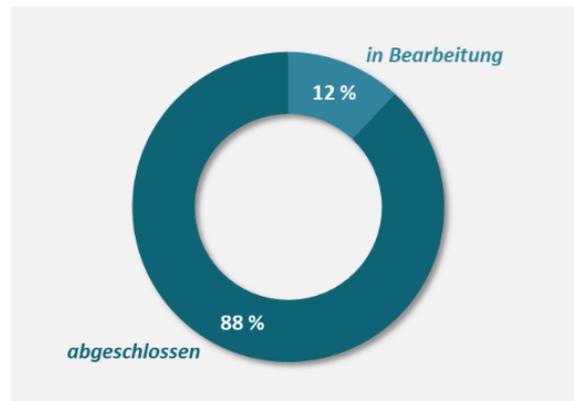
⁶ Im Geschäftsjahr 2017 wurden in der Zuweisungsgruppe SPF nachträglich rund 700 Verfahren mit einem Eingangsdatum vor dem Geschäftsjahr 2017 angelegt. Dies führte zu einer Veränderung des früheren Zahlenmaterials (insbesondere des Verfahrensstands am Beginn des Geschäftsjahres 2017) im Fachbereich Soziales.

Am Ende des Geschäftsjahres 2020 waren am BVwG noch insgesamt 22.650 Verfahren offen. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 hat sich die Anzahl offener Verfahren somit um ca. 31 % bzw. 10.200 Verfahren reduziert.

Betrachtet man sämtliche seit Bestehen des BVwG anhängig gewordenen Verfahren, so hat sich der Anteil der Verfahrensabschlüsse gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 von 82 % auf 88 % erhöht.

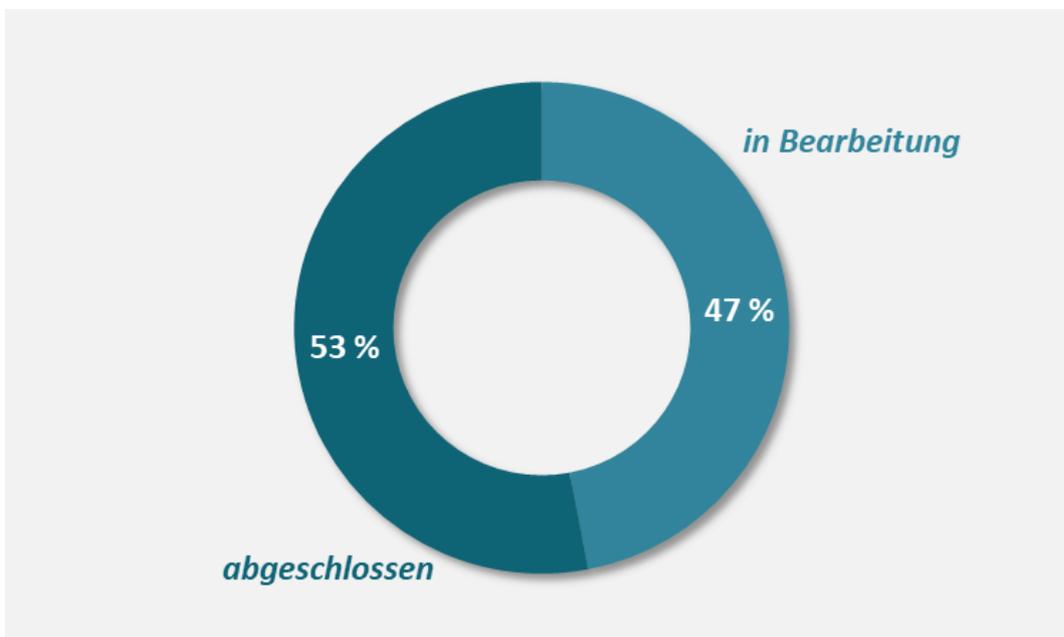


Grafik: Geschäftsgang 01.01.2014 - 31.01.2020



Grafik: Geschäftsgang 01.01.2014 - 31.01.2021

Während des Geschäftsjahres 2020 konnten 53 % der anhängigen Verfahren (neu und Bestand) abgeschlossen werden.



Grafik: Geschäftsgang 01.02.2020 - 31.01.2021

Entwicklung der Verfahrensdauer⁷

Die Darstellung der Dauer von Verfahren spiegelt nur bedingt die Leistungsfähigkeit eines Gerichtes wider. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise 2015/2016 läuft unter hohen Anstrengungen. Naturgemäß ergibt sich aus der zeitlichen Distanz zum Ereignis statistisch eine längere Verfahrensdauer. Andererseits ergeben sich durch komplexe Verfahren mit teilweise im Ausland liegenden Sachverhalten zeitliche Herausforderungen, die nicht beschleunigt werden können. Auch das Aussetzen von Verfahren spielt hier eine Rolle, da mangels derzeitiger technischer Lösung jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind, in der Verfahrensdauer enthalten sind.

In den ersten fünf Geschäftsjahren (01.01.2014 – 31.01.2019) wurden etwas mehr als die Hälfte aller Verfahren am BVwG innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. In 49 % der Verfahren betrug die Dauer mehr als sechs Monate.



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2014 – 2018

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist aus den o.a. Gründen in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 (01.02.2019 – 31.01.2021) gestiegen. So wurden lediglich mehr als ein Drittel der Verfahren binnen sechs Monaten abgeschlossen. In 63 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate. Durch den erfolgreichen Abbau von Verfahren wird sich diese Zahl in den nächsten Jahren deutlich in Richtung eines rascheren Verfahrensabbaus entwickeln.



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2019 – 2020

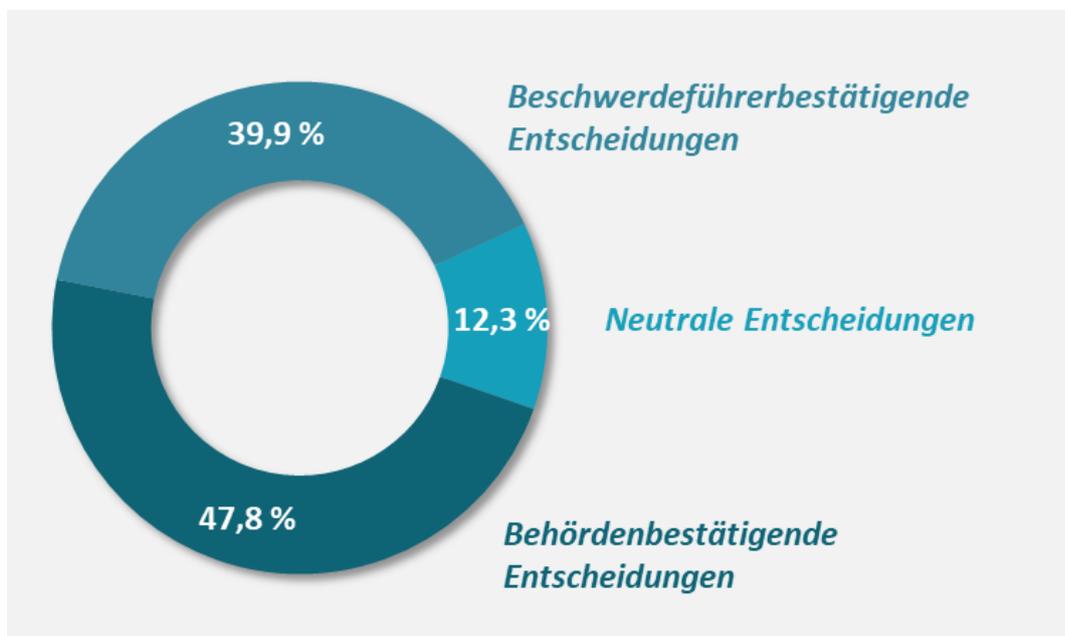
⁷ In die Verfahrensdauer miteingerechnet werden auch jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind. Ebenso inkludiert werden Verfahren, die durch eine hebende oder stattgebende Entscheidung eines Höchstgerichts (VfGH und VwGH) wieder beim BVwG anhängig werden.

Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen in den 25.500 abgeschlossenen Verfahren insgesamt 30.250 Entscheidungen. Das BVwG hat in rund 48 % (14.450) die Behördenentscheidungen bestätigt. In rund 40 % (12.100) wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Darüber hinaus wurden 3.700 neutrale Entscheidungen (rund 12 %) getroffen.

Dies entspricht in etwa der Entscheidungsstruktur des Vorjahres, wenngleich bei den behördenbestätigenden Entscheidungen ein Rückgang von 3,5 % erkennbar ist und es bei den beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen im Gegenzug eine leichte Zunahme von 3,5 % gab. Der Anteil der neutralen Entscheidungen hat sich somit kaum verändert.

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen in den verschiedenen Fachbereichen 3.597 (in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasste) Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen.



Grafik: Entscheidungsarten 01.02.2020 - 31.01.2021⁸

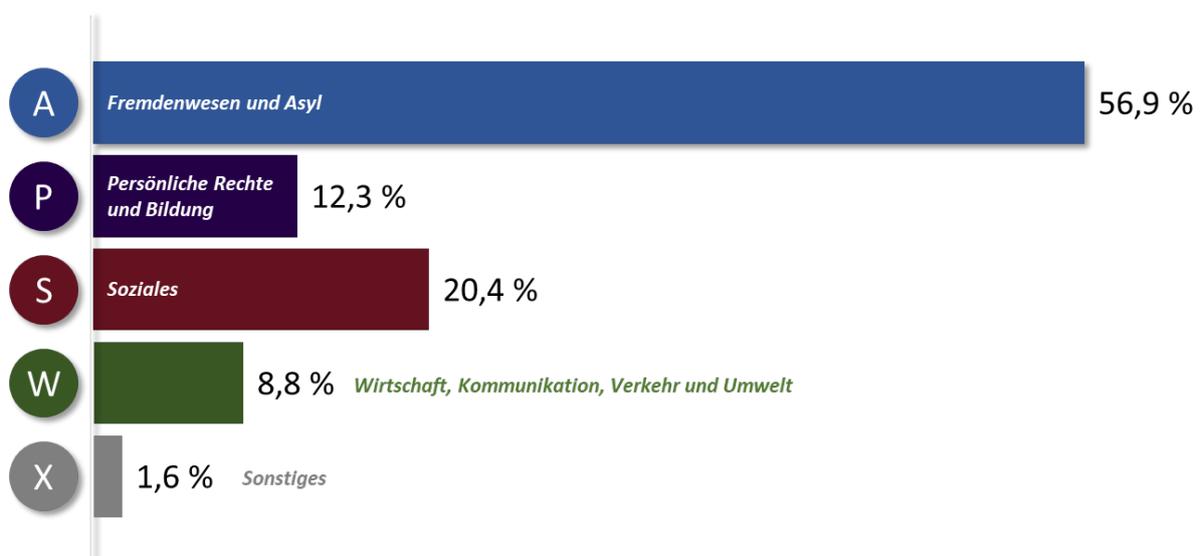
⁸ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen bzw. teilweise Stattgebungen der Beschwerde und Zurückweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Fachbereichsspezifische Auswertungen

Die im Geschäftsjahr 2020 neu anhängig gewordenen Verfahren verteilen sich über die verschiedenen Fachbereiche auf ähnliche Art und Weise wie im Vorjahr. Die größte prozentuelle Veränderung ist im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl erkennbar. Hier wurden 56,9 % der neu anhängigen Verfahren verzeichnet. Im Geschäftsjahr 2019 waren es noch 64,2 %. Gestiegen ist der Anteil im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (von 6 % auf 8,8 %) sowie im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung (von 8,4 % auf 12,3 %). Die geringsten statistischen Veränderungen gab es in den Fachbereichen Soziales und Sonstiges.

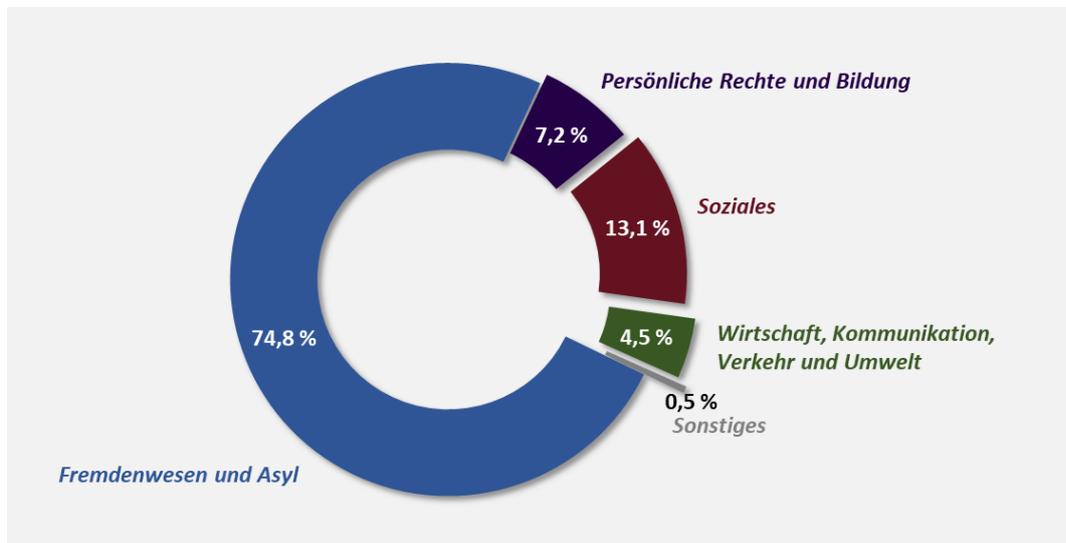
In absoluten Zahlen wurden im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl 8.450, im Fachbereich Soziales 3.000, im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung 1.800, im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt 1.300 sowie im Fachbereich Sonstiges 250 Verfahren neu anhängig.

Betrachtet man die Gesamtbelastung der einzelnen Fachbereiche im Geschäftsjahr 2020, so weist der Fachbereich Fremdenwesen und Asyl mit knapp 74,8 % der anhängigen Verfahren die mit Abstand höchste Belastung auf. Gegenüber 2019 ist das ein Rückgang von knapp 4 %. Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung ist der Anteil an der Gesamtbelastung mit 7,2 % leicht gestiegen (2019: 4,9 %), in den Fachbereichen Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (2019: 3,5 %), im Fachbereich Soziales (2019: 12,3 %) und im Fachbereich Sonstiges hat sich der Prozentanteil lediglich geringfügig erhöht.

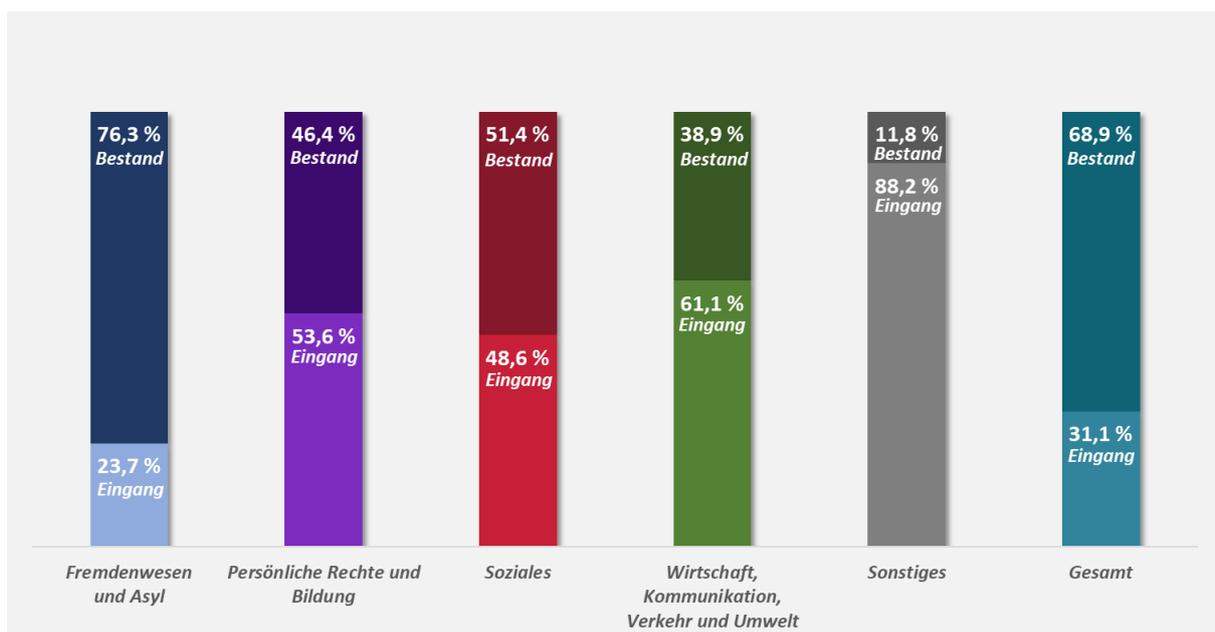


Grafik: Verteilung der Verfahrenseingänge nach Fachbereich

In absoluten Zahlen waren 35.650 Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 6.200 Verfahren im Fachbereich Soziales, 3.400 Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, 2.150 Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sowie 250 Verfahren im Fachbereich Sonstiges am BVwG anhängig.



Grafik: Prozentuelle Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren nach Fachbereich



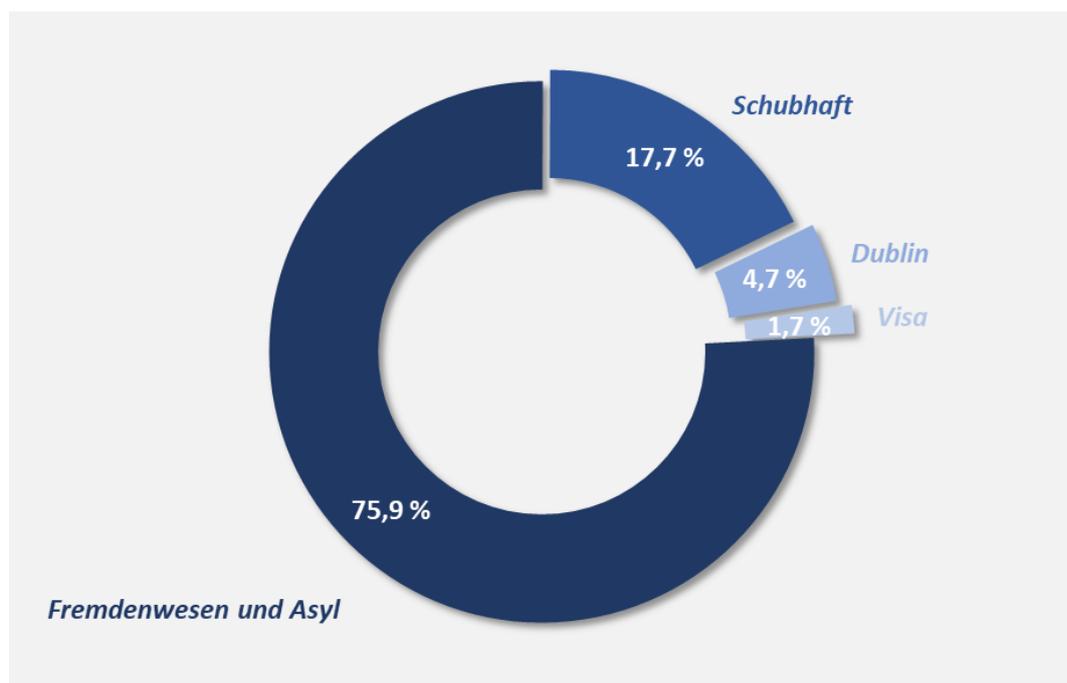
Grafik: Übersicht Bestand und Zuwachs der Verfahren in den Fachbereichen (100%=Gesamtbelastung)

Fremdenwesen und Asyl

Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl sind im Geschäftsjahr 2020 8.450 Verfahren neu anhängig geworden. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 32,1 % bzw. 4.000 Verfahren.

Der Anteil der fremden- und asylrechtlichen Verfahren fiel mit 75,9 % deutlich geringer als im Geschäftsjahr 2019 aus (2019: 84,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Schubhaftverfahren auf 17,7 % (2019: 8,7 %). Auch in absoluten Zahlen kam es bei den Schubhaftverfahren zu einer Steigerung: Während im Geschäftsjahr 2019 1.100 Schubhaftverfahren neu anhängig wurden, waren es im Geschäftsjahr 2020 1.500.

Die Anzahl der neu anhängig gewordenen Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verordnung) sank von 500 Verfahren im Vorjahr auf 400 Verfahren im Geschäftsjahr 2020. Knapp 2 % bzw. 150 der Verfahrenseingänge betrafen Visaangelegenheiten; das entspricht der Hälfte der im Vorjahr verzeichneten Verfahren (2019: 300).



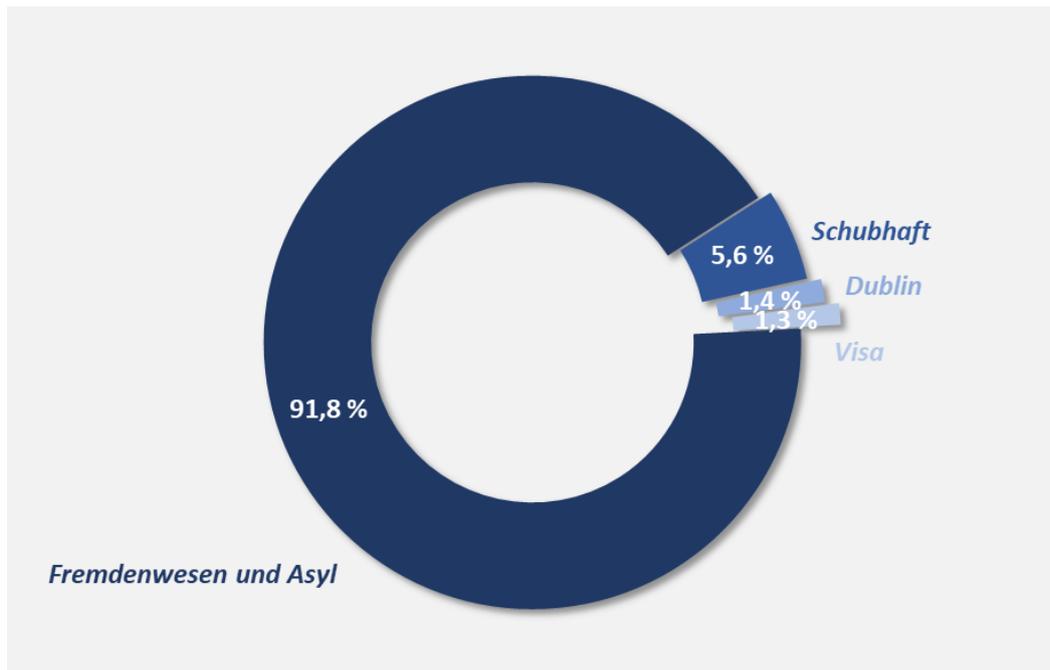
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 neu anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Am 01.02.2020 waren beim BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 27.200 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Daraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 35.650 Verfahren während des Geschäftsjahres 2020.

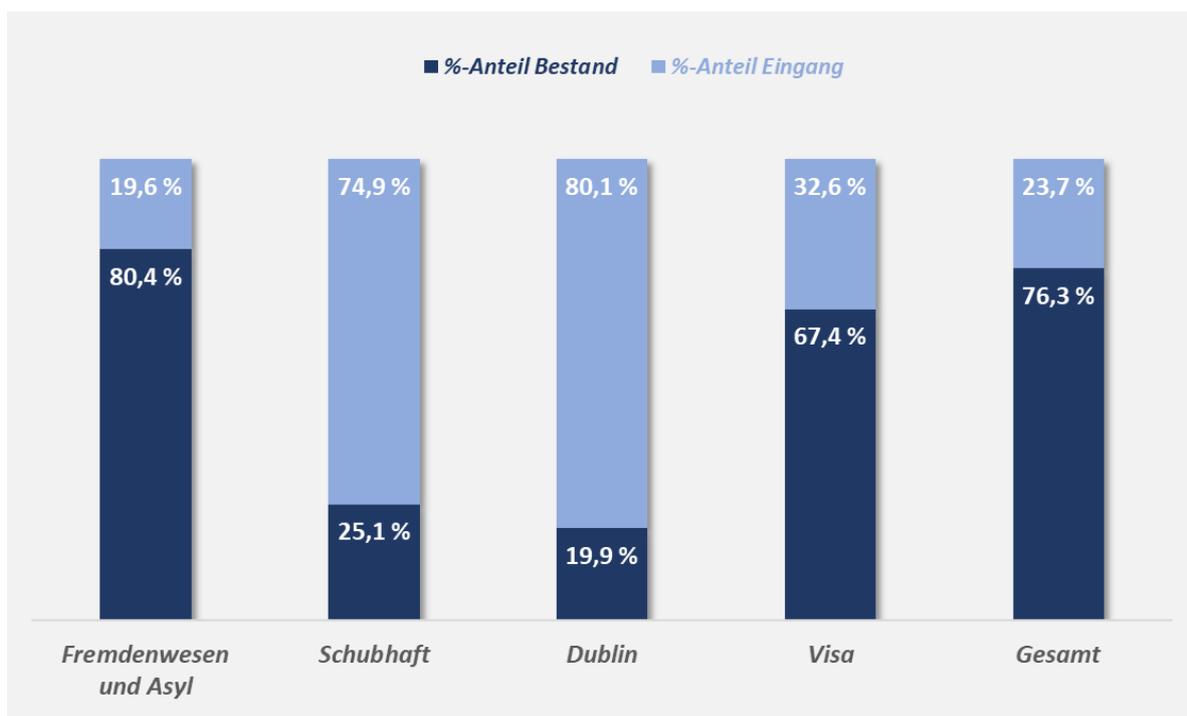
Betrachtet man die Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängigen Verfahren, ergeben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügige Verschiebungen. Während der Anteil von fremden- und asylrechtlichen Verfahren von 93,6 %

auf 91,8 % sank, stieg jener der Schubhaftverfahren von 3,2 % auf 5,6 %. Der Anteil der Dublin- und Visaverfahren hat sich hingegen kaum verändert.

Dass 2020 deutlich weniger asyl- und fremdenrechtliche Verfahren anhängig wurden als im Vorjahr, schlägt sich auch in der Gegenüberstellung der bestehenden und neu hinzugekommenen Verfahren nieder. Der Anteil der neu anhängig gewordenen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren an der Gesamtbelastung sank von 24,1 % 2019 auf 19,6 % im Geschäftsjahr 2020.

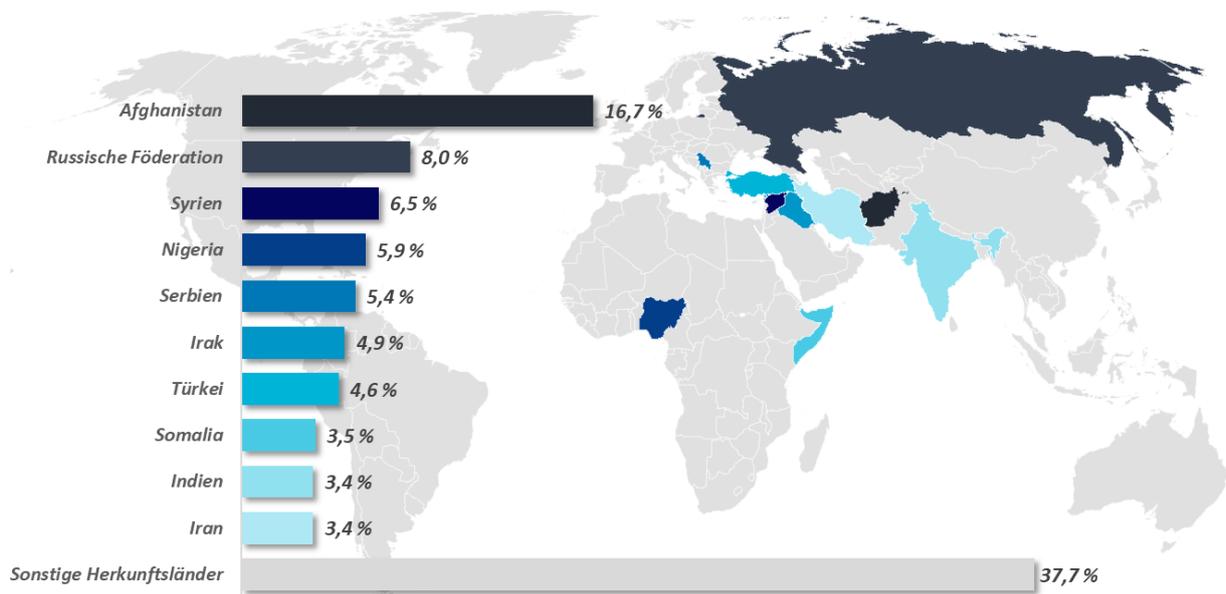


Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe



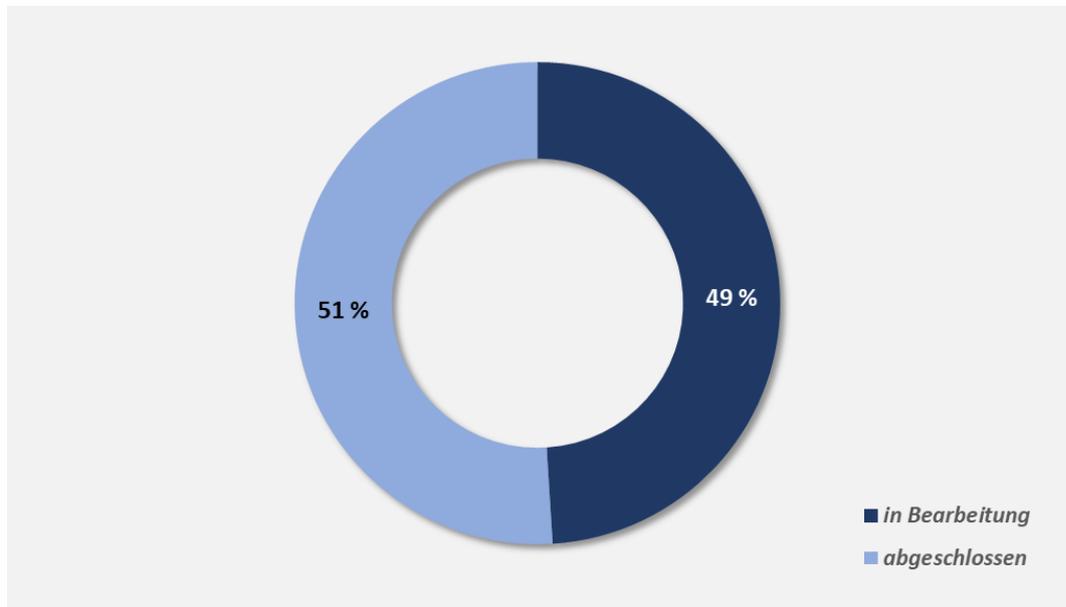
Grafik: Übersicht Bestand und Zuwachs der Verfahren (100%=Gesamtbelastung)

Afghanistan war auch bei den Verfahrensneueingängen des Geschäftsjahres 2020 das Herkunftsland der meisten Beschwerdeführer/innen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (1.400 neu anhängige Verfahren). Ihr Anteil an der Gesamtzahl der neu anhängig gewordenen Verfahren des Fachbereichs hat sich gegenüber 2019 (20,7 %) auf annähernd 17 % verringert. An zweiter Stelle finden sich unter den Neueingängen Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus der Russischen Föderation. Ihr Anteil hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und liegt bei 8 % bzw. 675 Verfahren. Auch der Anteil der neu anhängig gewordenen Verfahren mit Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus Syrien blieb im Vergleich zu 2019 beinahe unverändert. Syrien liegt mit 550 Verfahren bzw. 6 % an dritter Stelle (2019: 4,4 %), gefolgt von Nigeria (500 Verfahren), Serbien (450), Irak (400), Türkei (375), Somalia (300), Indien (275) und Iran (275).



Grafik: Top 10 Herkunftsländer der Beschwerdeführer/innen

Im Geschäftsjahr 2020 konnten im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl 18.250 Verfahren abgeschlossen werden. Folglich waren 49 % aller zum Ende des Geschäftsjahres 2020 anhängigen Verfahren noch in Bearbeitung. Die Erledigungsquote konnte im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert werden. Am Ende des Geschäftsjahres 2019 waren 42 % der Verfahren abgeschlossen und 58 % in Bearbeitung.



Grafik: Verfahrensabschlussquote im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

Die allgemeinen Anmerkungen zur Verfahrensdauer gelten insbesondere im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. In den ersten fünf Geschäftsjahren (01.01.2014 – 31.01.2019) wurden mehr als die Hälfte der Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. In 47 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2014 – 2018

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 (01.02.2019 – 31.01.2021) wurde knapp ein Drittel der Verfahren des Fachbereichs Fremdenwesen und Asyl binnen sechs Monaten abgeschlossen. In 68 % der Verfahren betrug die Dauer mehr als sechs Monate. Auch hier ist von einer statistischen Abhängigkeit der Verfahrensdauer mit der zeitlichen Distanz zur Flüchtlingskrise auszugehen. Die hohe Erledigungsquote im Zusammenhang mit dem Abbau bereits länger anhängiger Verfahren wird in den kommenden Jahren zu einer signifikanten Reduktion der Verfahrensdauer im Fachbereich führen.

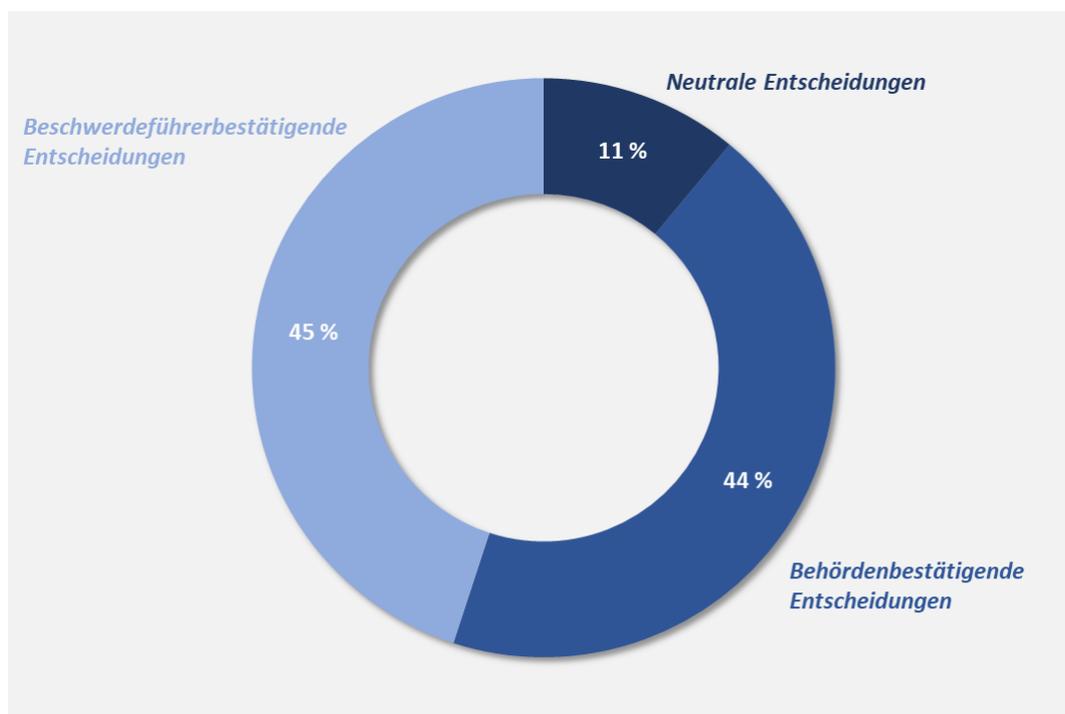
Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 22.950 Entscheidungen. In rund 45 % bzw. 10.350 der Entscheidungen wurde die

Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. In knapp 44 % bzw. 10.100 der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt oder die Beschwerde zurückgewiesen. Knapp 11 % der Entscheidungen waren neutral.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 stieg der Anteil der beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen leicht an (2019: 40,5 %), während der Anteil der behördenbestätigenden Entscheidungen im gleichen Maße sank (2019: 49,5 %).



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2019 – 2020



Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl⁹

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl 3.231 Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen. Dies entsprach 89,8 % aller im Geschäftsjahr 2020 in den verschiedenen Fachbereichen ergangenen gekürzten Ausfertigungen.

⁹ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen bzw. teilweise Stattgebungen der Beschwerde und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

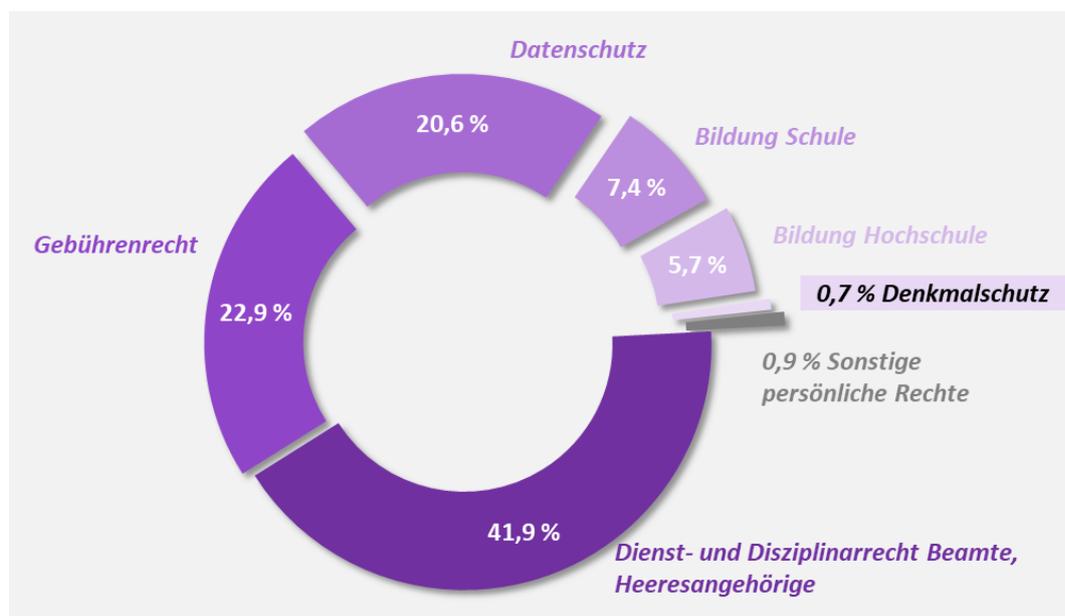
Persönliche Rechte und Bildung

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung sind im Geschäftsjahr 2020 rund 1.800 Verfahren neu anhängig geworden. Das ist ein Zuwachs von 12,5 % bzw. 200 Verfahren gegenüber dem Neueingang des Vorjahres. Die meisten Verfahren (41,9 %) waren im Geschäftsjahr 2020 im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechts angesiedelt, gefolgt von Gebührenrecht (22,9 %) und Datenschutz (20,6 %).

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 machte sich ein deutlicher Rückgang im Bereich des Gebührenrechts (2019: 39,2 %) bemerkbar sowie ein deutlicher Zuwachs an Neueingängen, die das Dienst- und Disziplinarrecht (2019: 28,6 %) betreffen. Der Anteil an neu anhängig gewordenen Verfahren im Bereich Datenschutz hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 (11,4 %) beinahe verdoppelt. Während im Geschäftsjahr 2020 376 Datenschutzverfahren neu anhängig wurden, waren es im Jahr zuvor lediglich 185.

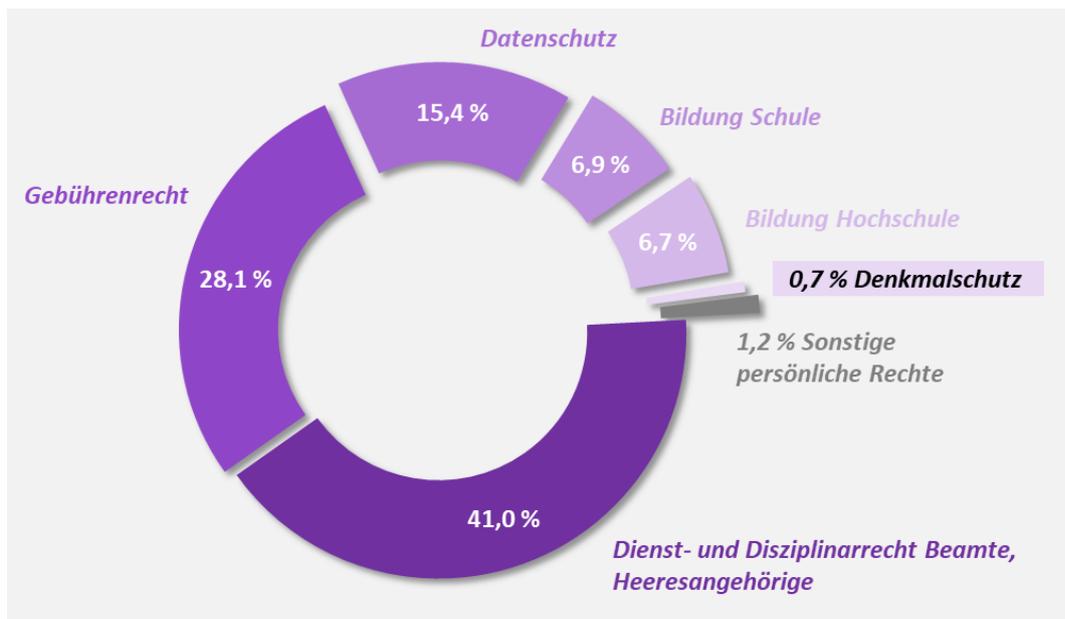
Am 01.02.2020 waren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 1.600 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtbelastung von etwa 3.400 Verfahren und damit eine leichte Zunahme gegenüber den 2.850 Verfahren im Geschäftsjahr 2019.

In absoluten Zahlen sind 1.401 Verfahren dem Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes, 960 Verfahren dem Gebührenrecht, 525 Verfahren dem Bereich Datenschutz, 235 Verfahren dem Schulbereich sowie 229 Verfahren dem Hochschulbereich zuzurechnen. 40 Verfahren entfielen auf den Bereich sonstige persönliche Rechte und 25 auf den Bereich Denkmalschutz. Die größten Unterschiede zwischen der prozentuellen Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren 2020 und jener der neu anhängig gewordenen Verfahren sind in den Bereichen Datenschutz und Gebührenrecht erkennbar.



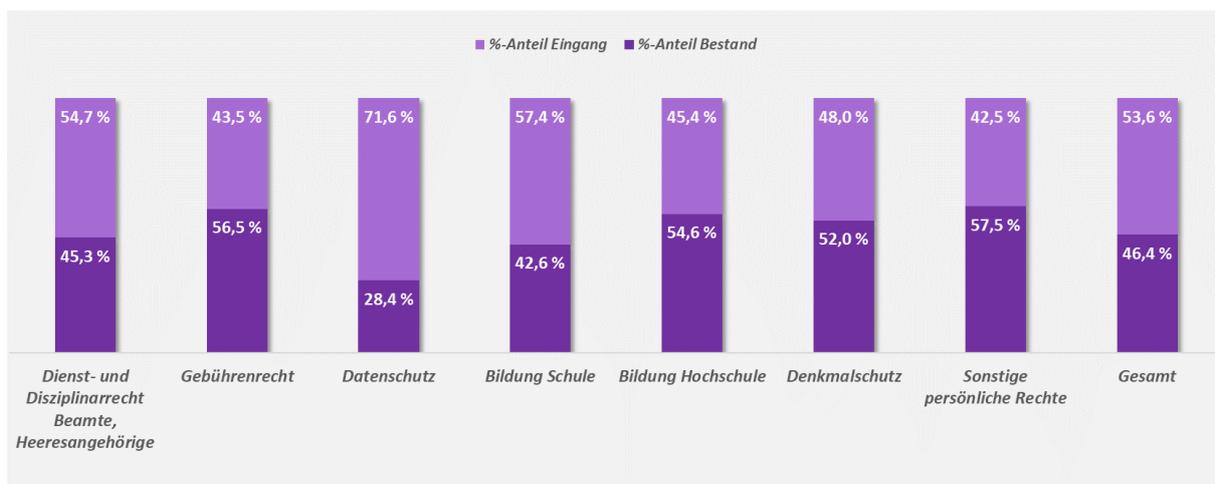
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Im Vergleich zum Vorjahr verteilt sich die Gesamtbelastung 2020 auf vergleichbare Art und Weise auf die verschiedenen Bereiche. 2019 waren insgesamt 40,5 % der Verfahren im Bereich Dienst- und Disziplinarrecht anhängig, 30,4 % im Gebührenrecht, 9,2 % im Bereich Bildung und Schule, 7,4 % im Hochschulbereich, 2,5 % betrafen sonstige persönliche Rechte und 1 % den Denkmalschutz. Die größte Verschiebung hat sich aufgrund der bei den Datenschutzverfahren verzeichneten Zunahme ergeben. In diesem Bereich beträgt der Unterschied im Vergleich zum Vorjahr 6,4 %.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Die Zunahme an Beschwerdeverfahren im Bereich des Datenschutzes schlägt sich auch in der Darstellung des Verhältnisses der bestehenden und neu anhängig gewordenen Verfahren im jeweiligen Bereich nieder.



Grafik: Übersicht über bestehende und neu anhängig gewordene Verfahren (100 %=Gesamtbelastung)

In den ersten fünf Geschäftsjahren (01.01.2014 – 31.01.2019) wurden 52 % der Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. In 48 % betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2014 – 2018

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 wurde ebenfalls etwas mehr als die Hälfte der Verfahren des Fachbereichs binnen sechs Monaten beendet. In 49 % der Verfahren wurde die Dauer von sechs Monaten überschritten. Im Vergleich zu den ersten fünf hat sich in den letzten zwei Geschäftsjahren der prozentuelle Anteil jener Verfahren erhöht, die bereits seit mehr als zwei Jahren anhängig sind.

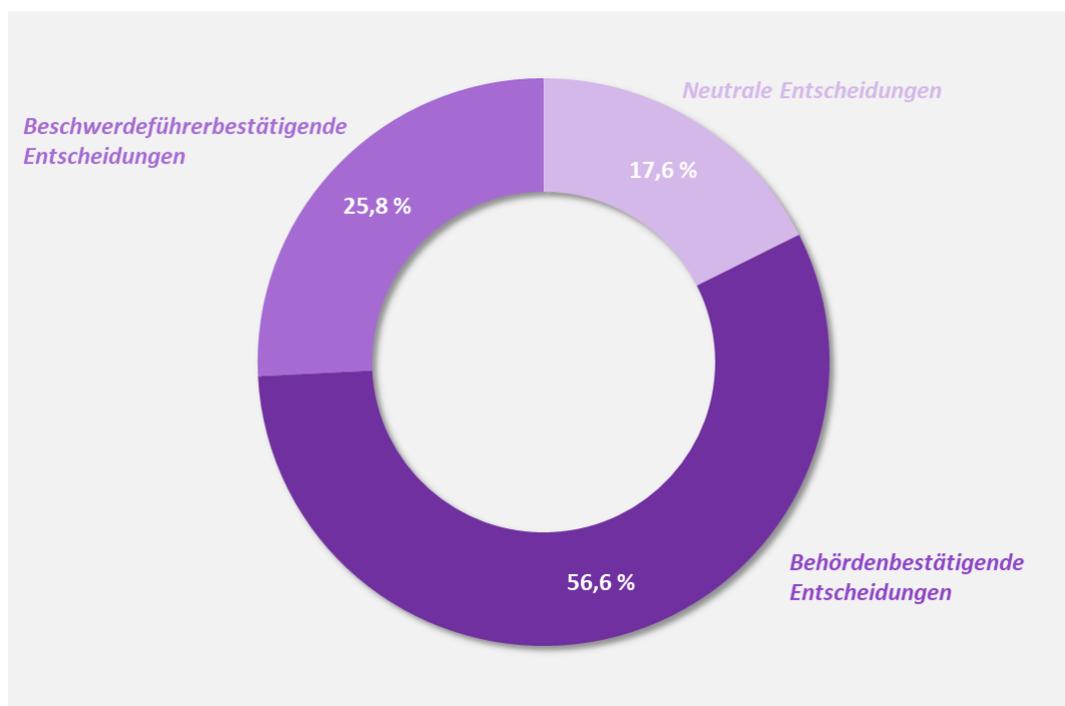


Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2019 – 2020

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 2.000 Entscheidungen. In 56,6 % (1.144) der Entscheidungen ist die Behördenentscheidung bestätigt worden. In 25,8 % (521) der Entscheidungen ist die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert worden. 17,6 % (356) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.

Im Vergleich zu den insgesamt am BVwG getroffenen Entscheidungen im Geschäftsjahr 2020 ist der Anteil der behördenbestätigenden Entscheidungen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung somit höher (47,8 % insgesamt), der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen niedriger (39,9 % insgesamt).

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil an behördenbestätigenden Entscheidungen um 7,1 % gestiegen, der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen lediglich um 0,8 % gesunken. Somit hat sich der Anteil der neutralen Entscheidungen gegenüber dem Vorgeschäftsjahr verringert (2019: 25,6 %).



Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung¹⁰

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung 46 in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasste Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen. Das sind 1,3 % der gekürzten Ausfertigungen aller Fachbereiche des Geschäftsjahres 2020.

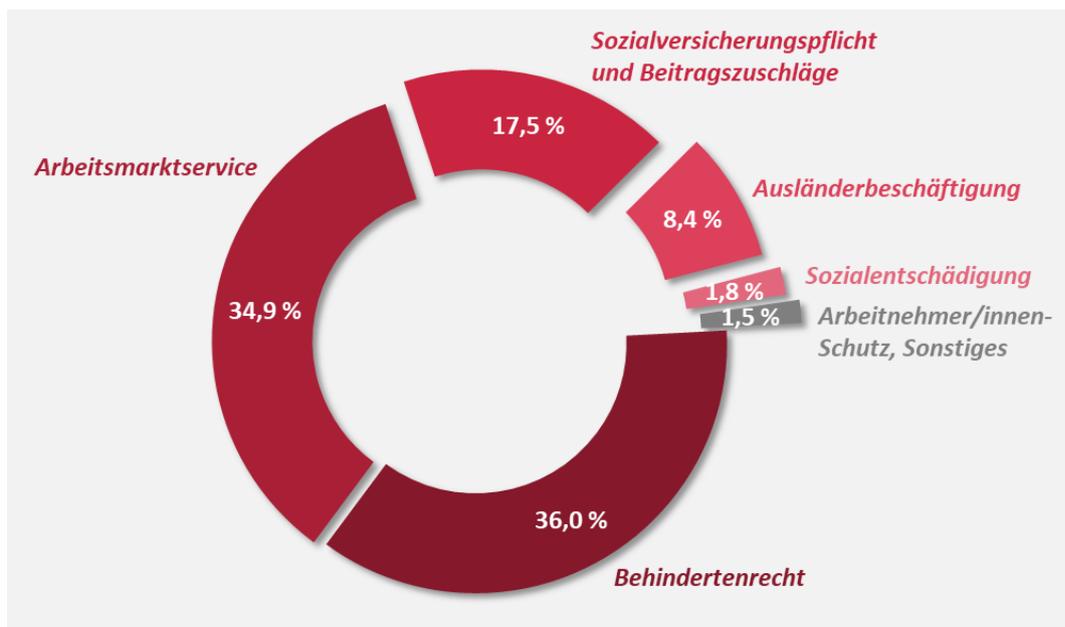
¹⁰ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen bzw. teilweise Stattgebungen der Beschwerde und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Soziales

Im Geschäftsjahr 2020 sind rund 3.000 Verfahren im Fachbereich Soziales neu anhängig geworden. Das ist ein Rückgang von rund 23 % bzw. 900 Verfahren gegenüber dem Neueingang des Vorjahres.

Mehr als zwei Drittel der im Geschäftsjahr 2020 neu anhängig gewordenen Verfahren entfielen auf den Bereich Behindertenrecht (1.088) und auf Beschwerden, die das Arbeitsmarktservice betrafen (1.055). Weniger als ein Fünftel der Verfahren (17,5 %) waren im Bereich Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge angesiedelt.

Die prozentuelle Verteilung der neu anhängig gewordenen Verfahren entspricht dabei weitgehend jener des Geschäftsjahres 2019. Ein leichter Zuwachs ist im Bereich Ausländerbeschäftigung zu verzeichnen. Hier waren 2020 8,4 % (254) der neu anhängig gewordenen Verfahren angesiedelt im Vergleich zu 5,8 % (228) im Vorjahr.

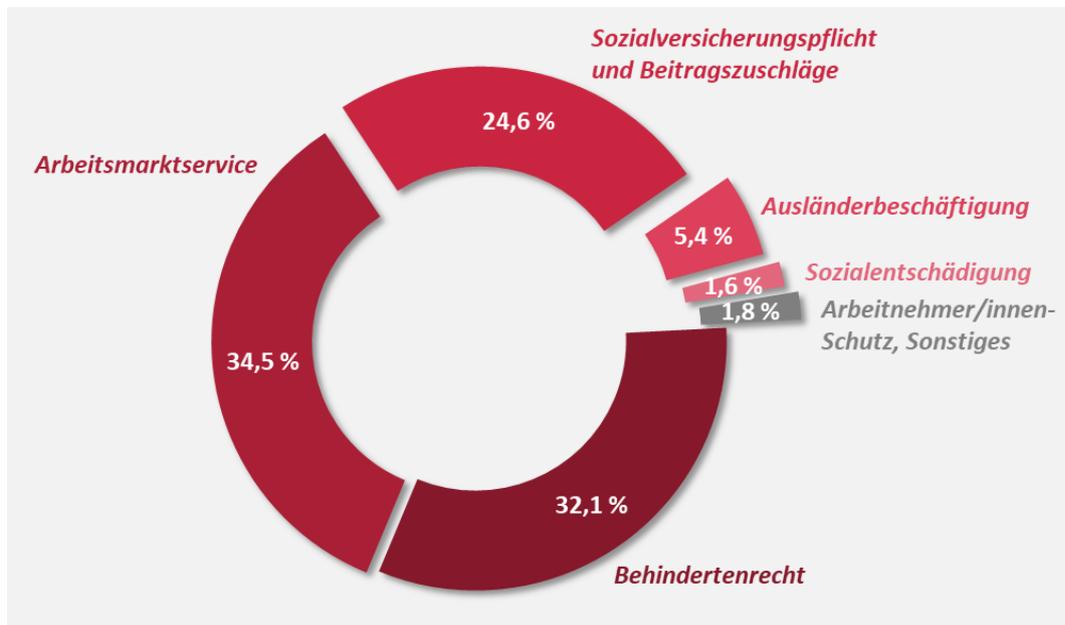


Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Im Fachbereich Soziales waren am 01.02.2020 rund 3.200 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2020 somit eine Belastung von 6.200 Verfahren vor, was eine Abnahme gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 (7.300 Verfahren) bedeutet.

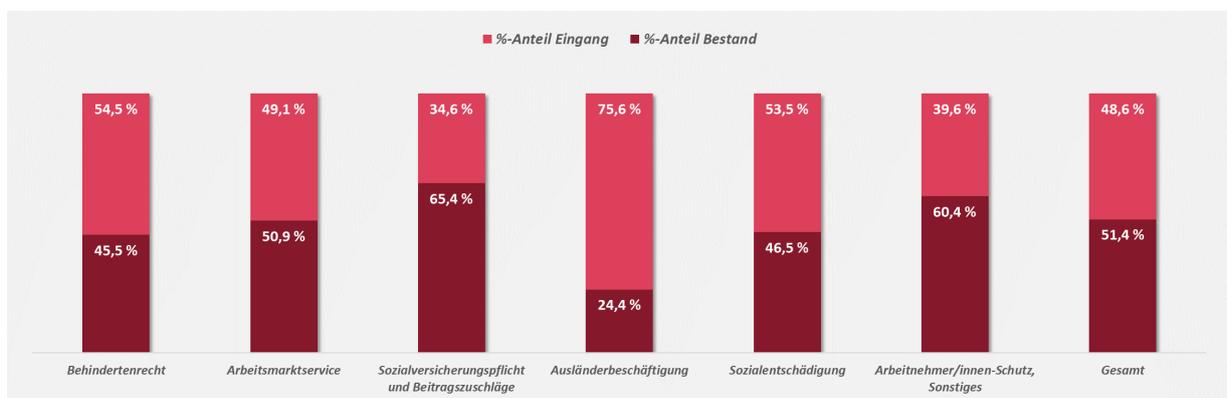
Gegenüber dem Vorjahr unterscheidet sich die Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren im Fachbereich Soziales marginal. 2019 waren insgesamt mehr Verfahren im Bereich Behindertenrecht (34,7 %) und etwas weniger im Bereich Arbeitsmarktservice (31,1 %) anhängig. Im Geschäftsjahr 2020 hatte mit 34,5 % (2.150) der Bereich Arbeitsmarktservice

die höchste Verfahrensbelastung, gefolgt vom Bereich Behindertenrecht (32,1 %; 1.997 Verfahren).



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Die leichte Zunahme an Beschwerdeverfahren im Bereich Ausländerbeschäftigung schlägt sich auch in der Darstellung des Verhältnisses der bestehenden und neu anhängig gewordenen Verfahren nieder.



Grafik: Übersicht über bestehende und neu anhängig gewordene Verfahren (100 %=Gesamtbelastung)

In den ersten fünf Geschäftsjahren (01.01.2014 – 31.01.2019) wurden 46 % der Verfahren im Fachbereich Soziales innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. In 54 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.



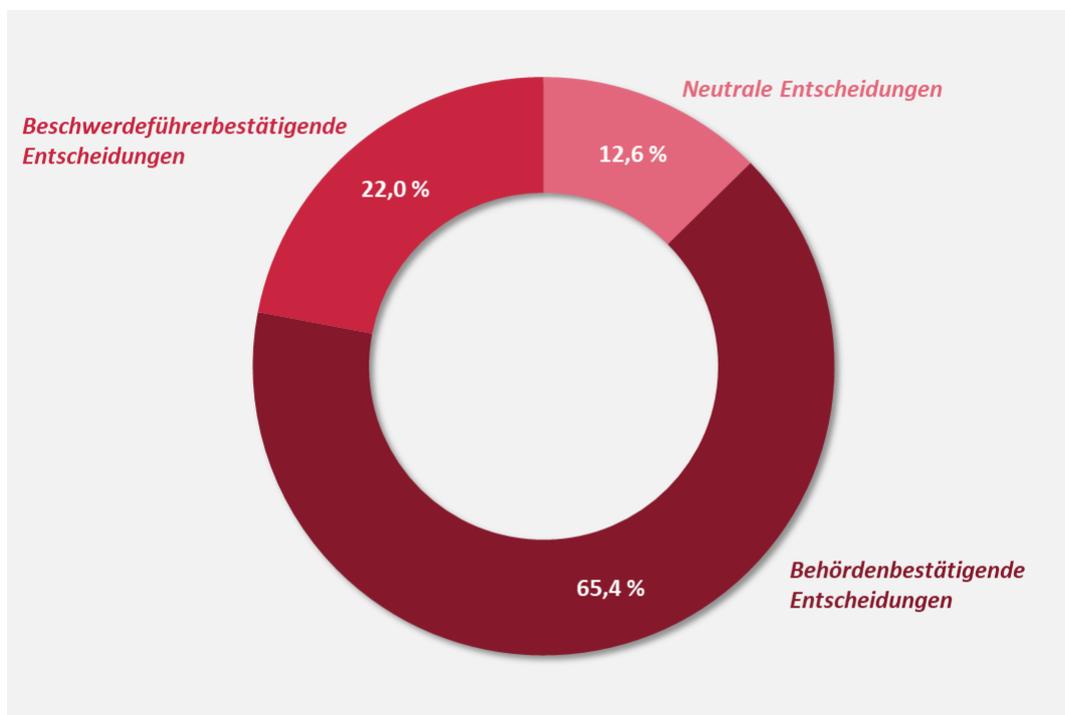
Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2014 – 2018

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 (01.02.2019 – 31.01.2021) hat sich dieses Verhältnis nicht maßgeblich verändert. Im Vergleich zu den ersten fünf Geschäftsjahren hat sich der Anteil jener Verfahren, die seit mehr als einem Jahr anhängig sind, um 9 % erhöht.



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2019 – 2020

Im Fachbereich Soziales ist gegenüber dem Vorjahr der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen leicht gesunken, jener an behördenbestätigenden Entscheidungen leicht gestiegen. Im Geschäftsjahr 2020 wurde in mehr als zwei Drittel der Entscheidungen (2.340) die Behördenentscheidung bestätigt.



Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Soziales¹¹

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Soziales 227 Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen.

Dies entsprach 6,3 % aller im Geschäftsjahr 2020 in den verschiedenen Fachbereichen ergangenen gekürzten Ausfertigungen.

¹¹ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen bzw. teilweise Stattgebungen der Beschwerde und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

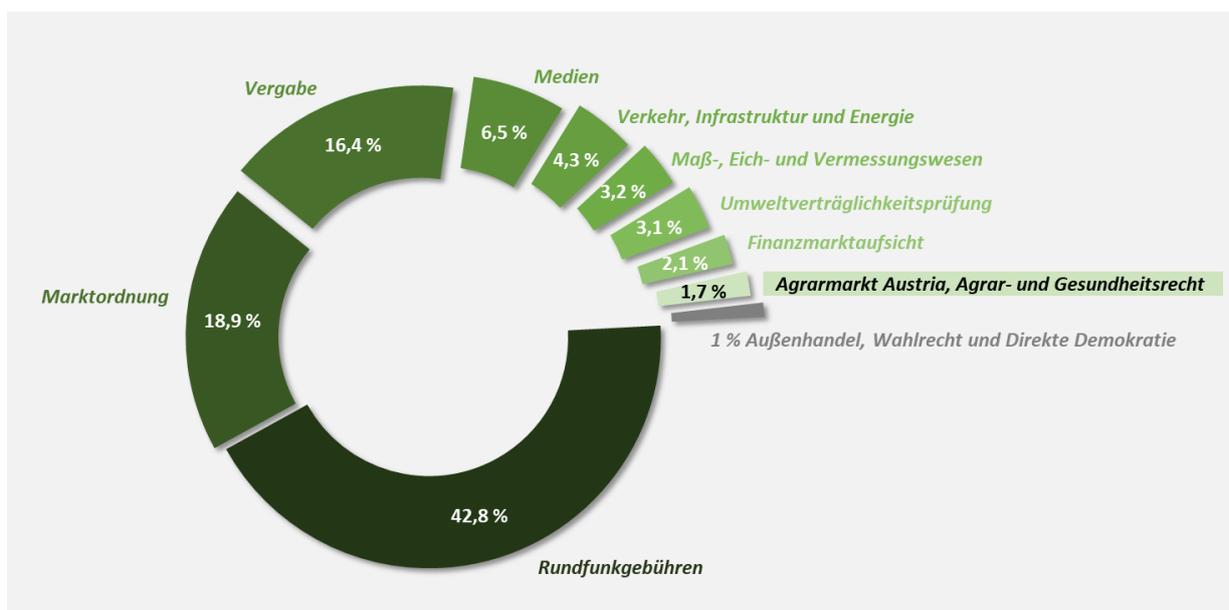
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind im Geschäftsjahr 2020 1.300 Verfahren neu anhängig geworden. Das bedeutet eine leichte Zunahme von rund 8 % bzw. 100 Verfahren gegenüber dem Vorjahr.

Die Mehrheit der neu anhängig gewordenen Verfahren betraf den Bereich Rundfunkgebühren (557), gefolgt vom Bereich Marktordnung (246) und dem Bereich Vergabe (214). Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr hat der Anteil an neu anhängig gewordenen Verfahren im Bereich Rundfunkgebühren stark zugenommen (2019: 30,9 %; 361 Verfahren), während sich die Verfahren im Bereich Marktordnung im Geschäftsjahr 2020 anteilmäßig verringert haben (2019: 25,4 %; 296 Verfahren). Der Verfahrenseingang in den restlichen Bereichen war im Geschäftsjahr 2020 ähnlich verteilt wie jener des Vorjahres. Erwähnenswert ist, dass sich die Verfahrenseingänge im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie prozentuell von 8,5 % auf 4,3 % verringert haben. In absoluten Zahlen bedeutet das einen Rückgang von rund 40 Verfahren gegenüber dem Vorjahr.

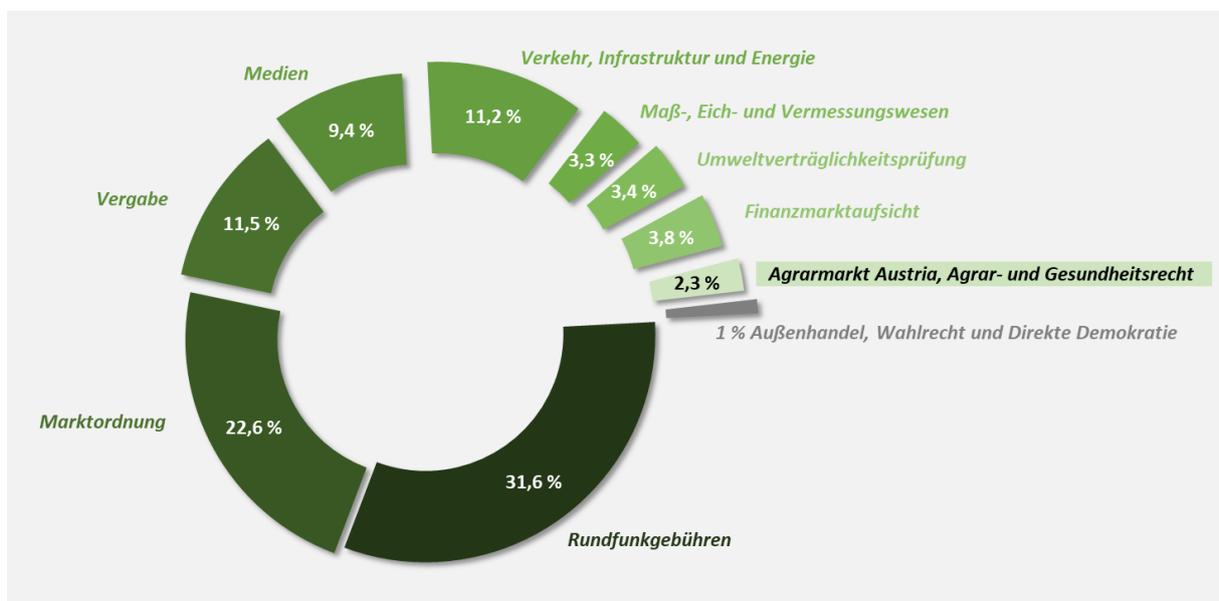
Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt waren am 01.02.2020 rund 850 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2020 somit eine Belastung von 2.150 Verfahren vor, was in etwa der Belastung des Geschäftsjahres 2019 (2.100 Verfahren) entspricht.

Die Verteilung der 2020 hinzugekommenen Verfahren unterscheidet sich von der Verteilung der insgesamt im Fachbereich anhängigen Verfahren in einigen Bereichen deutlich. Der größte Unterschied ist im Bereich Rundfunkgebühren bemerkbar, in dem insgesamt 31,6 % der Verfahren anhängig sind und 42,8 % im Geschäftsjahr 2020 neu anhängig wurden. Die zweitgrößte Abweichung ist im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie zu erkennen. Hier liegt der Anteil an der Gesamtbelastung bei 11,2 % und der Anteil an neu anhängig gewordenen Verfahren lediglich bei 4,3 %. Die drittgrößte Differenz weist der Bereich Vergabe auf, in dem 2020 16,4 % der Verfahren neu eingegangen sind, dessen Anteil an der Gesamtbelastung jedoch nur 11,5 % beträgt.



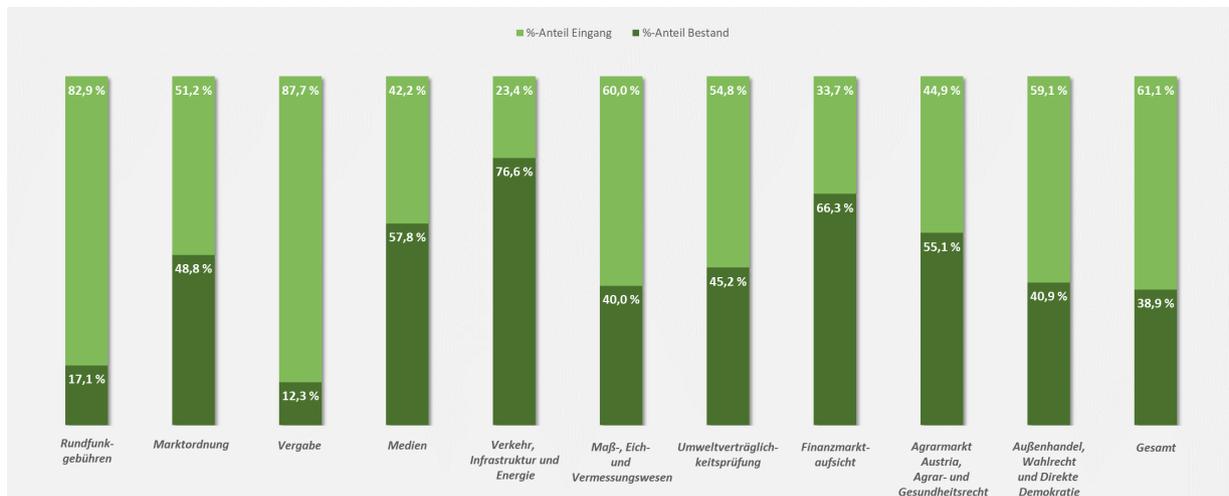
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Aufgrund der prozentuell starken Zunahme an Neueingängen im Bereich Rundfunkgebühren hat sich deren Anteil an der Belastung im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr deutlich vergrößert (2019: 20,3 %). Im Bereich Marktordnung waren 2019 (29,3 %) anteilmäßig mehr Verfahren anhängig als 2020. Der Anteil der im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie insgesamt anhängigen Verfahren hat sich gegenüber der Belastung 2019 (13,7 %) verringert. Keine maßgebliche Veränderung gegenüber 2019 weist der Bereich Vergabe auf (2019: 11,3 %).



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2020 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Die Gegenüberstellung der bereits anhängigen und der neu hinzugekommenen Verfahren zeigt, dass die Neueingänge in den Bereichen Vergabe und Rundfunkgebühren den Großteil der dortigen Belastung ausmachen. Umgekehrt fällt auf, dass im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie weniger als ein Viertel aller Verfahren neu anhängig sind.



Grafik: Übersicht über bestehende und neu anhängig gewordene Verfahren (100 %=Gesamtbelastung)

In den ersten fünf Geschäftsjahren (01.01.2014 – 31.01.2019) wurden 47 % der Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt binnen sechs Monaten abgeschlossen. In 53 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.



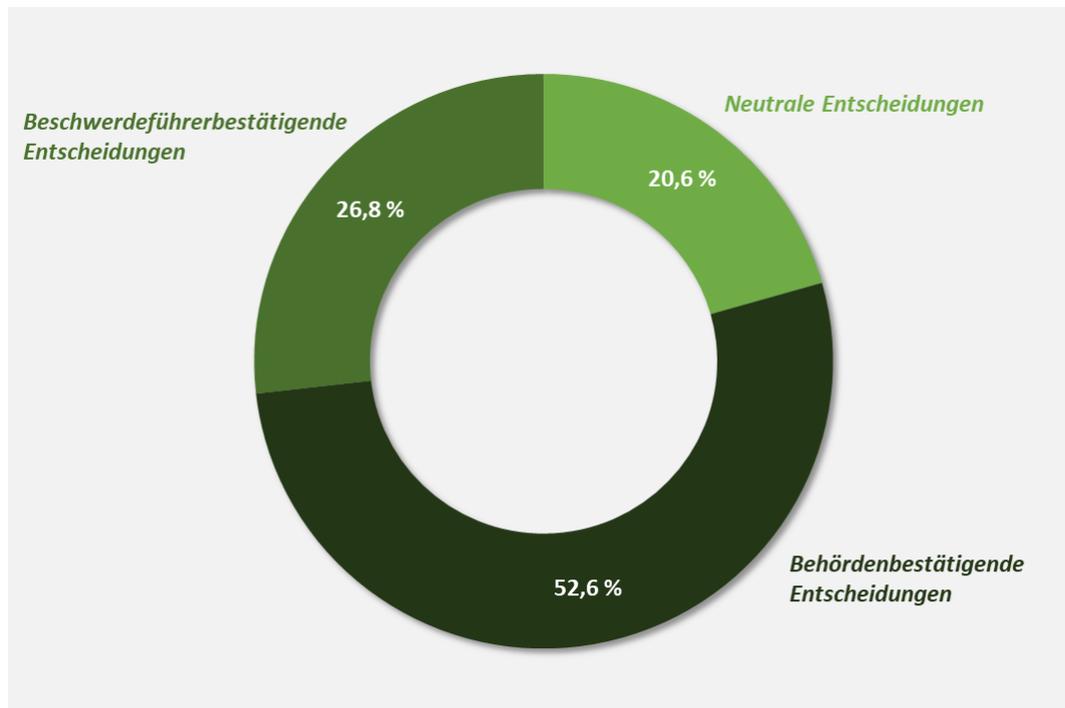
Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2014 – 2018

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 (01.02.2019 – 31.01.2021) wurden 63 % der Verfahren in diesem Fachbereich innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. In 37 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate. Dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt ist es in den letzten beiden Geschäftsjahren gelungen, den Anteil jener Verfahren, die mehr als ein Jahr anhängig sind, um 14 % zu verringern.



Grafik: Verfahrensdauer in den Geschäftsjahren 2019 – 2020

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 1.450 Entscheidungen, bei welchen in gut 52 % (771) die Behördenentscheidung bestätigt wurde.



Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt¹²

Im Geschäftsjahr 2020 ergingen im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt 93 Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen.

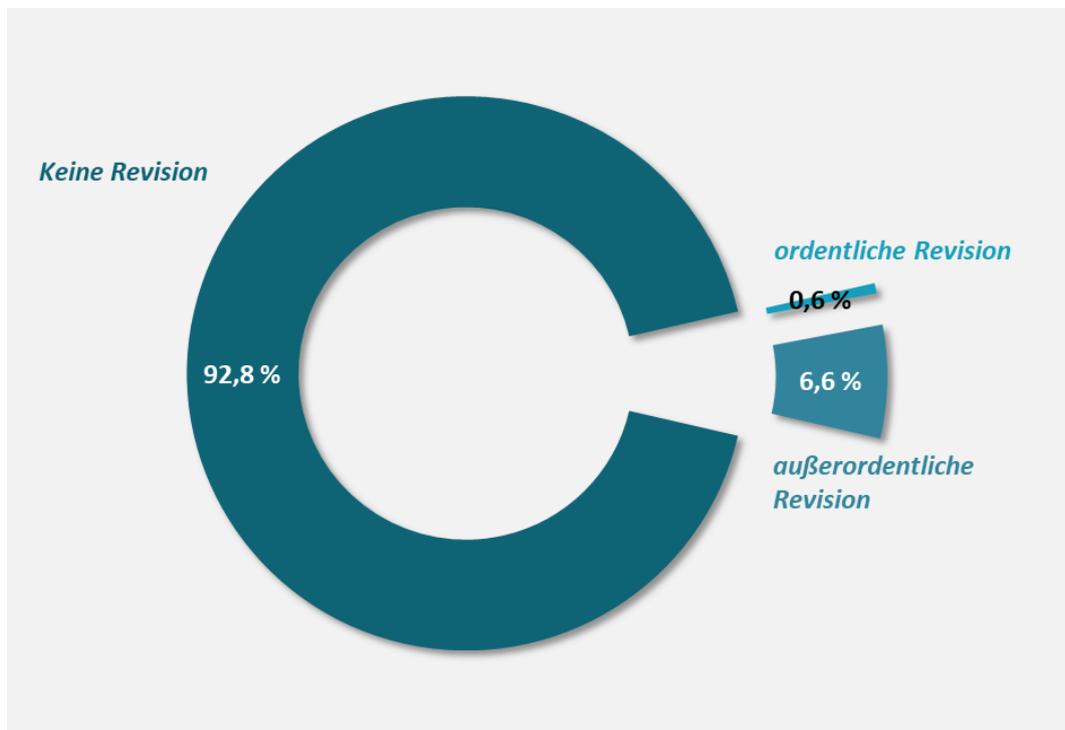
Dies entsprach 2,3 % aller im Geschäftsjahr 2020 ergangenen gekürzten Ausfertigungen.

¹² Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen bzw. teilweise Stattgebungen der Beschwerde und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG

Die Statistik über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen am BVwG ist ein Indikator für die kontinuierlich hohe Qualität der Arbeit der Richter/innen am BVwG und spiegelt ihre hohe fachliche Kompetenz wider. Nur 1,5 % der Entscheidungen des BVwG wurden von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts teilweise oder zur Gänze aufgehoben.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde gegen knapp 93 % aller Entscheidungen des BVwG kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Gegen etwas mehr als 7 % der Entscheidungen wurden Revisionen beim VwGH eingebracht.¹³ Von diesen 2.163 Revisionen waren 182 ordentliche und 1.981 außerordentliche Revisionen.

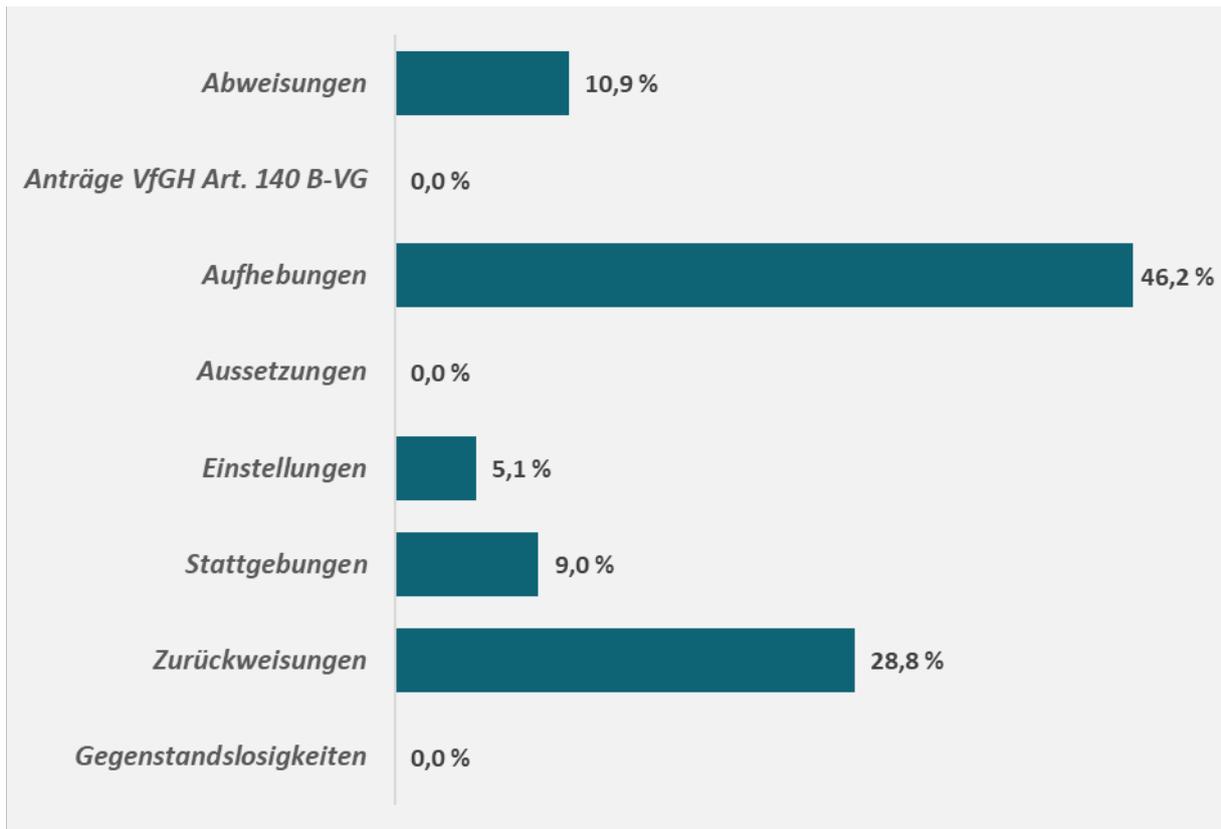


Grafik: Revisionen an den VwGH

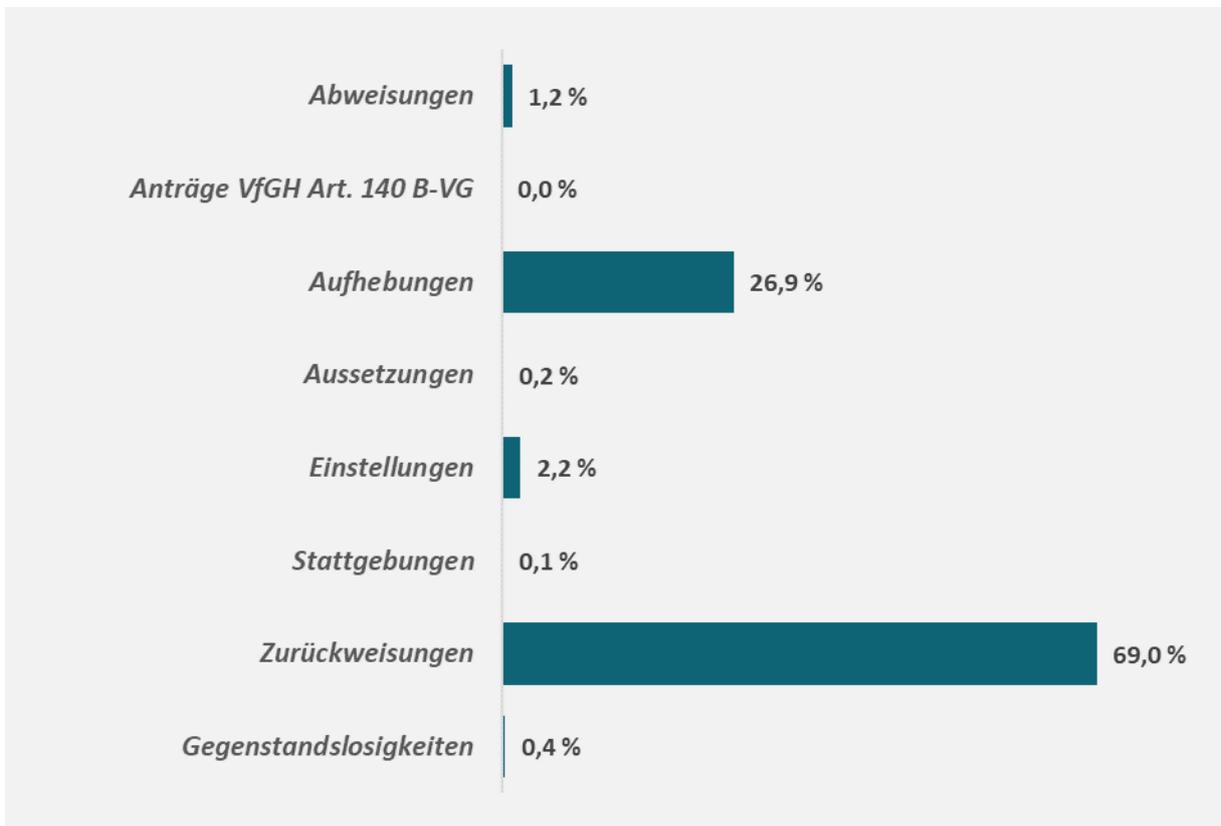
Etwas mehr als 70 % der außerordentlichen Revisionen endeten mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH.¹⁶ In knapp 27 % wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Revision stattgegeben.

Rund 95 % der im Zeitraum 2014 bis Juli 2020 abgeschlossenen Verfahren wurden nicht angefochten, das sind etwa 153.000 Verfahren. Zusammen mit den 3,5 % (5.600 Verfahren) vom Höchstgericht im Ergebnis bestätigten Entscheidungen des BVwG haben somit insgesamt 158.600 Verfahren mit den darin getroffenen Entscheidungen Bestand gehabt.

¹³ Revisionen, die direkt beim VwGH eingebracht wurden und vom VwGH nicht an das BVwG weitergeleitet worden sind (z.B. im Rahmen von Verfahrenshilfeanträgen zur Einbringung außerordentlicher Revisionen, bei denen das Vorverfahren durch den VwGH selbst geführt und allenfalls eine so eingebrachte Revision auch ohne Einbindung des BVwG erledigt wurde), können hier nicht erfasst und entsprechend mitberücksichtigt werden.



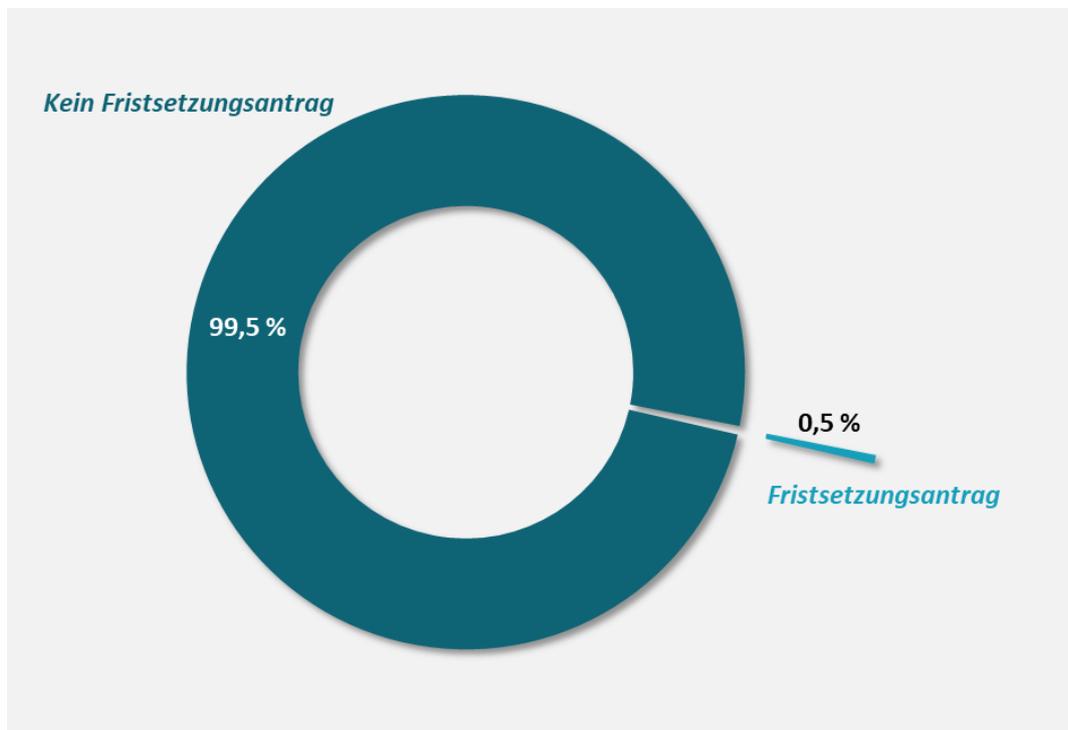
Grafik: ordentliche Revisionen



Grafik: außerordentliche Revisionen

Fristsetzungsanträge

Im Geschäftsjahr 2020 wurden beim BVwG insgesamt 248 Fristsetzungsanträge eingebracht. Das betrifft 0,5 % der im Geschäftsjahr 2020 insgesamt anhängigen Verfahren.



Grafik: Fristsetzungsanträge wegen Säumnis

RECHTLICHES

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)

Anlässlich eines beim BVwG anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, mit welchem der Verlust des Rechtes zum Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 AsylG 2005 ausgesprochen wurde, stellte das BVwG an den VfGH den Antrag, § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, als verfassungswidrig aufzuheben.

Das BVwG führte dazu aus, dass die Rechtsordnung grundsätzlich anerkenne, dass sich die Straftaten Jugendlicher von jenen Erwachsener unterscheiden. Eine Differenzierung sei aus der Entwicklungspsychologie von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zweckmäßig und sachlich begründet. Der Gesetzgeber trage diesen Unterschieden nicht durch Differenzierung Rechnung und behandle im Wege der in § 2 Abs. 4 AsylG 2005 normierten Ausnahme vom Rechtsfolgenausschluss des § 5 Z 10 JGG erwachsene und jugendliche Straftäter im Asylverfahren, ohne sachliche Rechtfertigung dieser Gleichbehandlung tatsächlicher Unterschiede, gleich. Dem Differenzierungsgebot hinsichtlich ungleicher Sachverhalte sei damit nicht Rechnung getragen und die Regelung erscheine nicht sachlich begründet. Folglich sehe das BVwG durch § 2 Abs. 4 AsylG 2005 das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß Art. 1 Abs. 1 BVG-Rassendiskriminierung verletzt. Ferner stehe die angefochtene Bestimmung des § 2 Abs. 4 AsylG 2005 sowohl im Widerspruch zu Art. 1 als auch zu Art. 2 Abs. 2 des BVG über die Rechte von Kindern. Insbesondere scheine der besondere Schutz und Beistand des Staates iSd Art. 2 Abs. 2 BVG über die Rechte von Kindern im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige durch den Rechtsfolgenausschluss des § 2 Abs. 4 AsylG nicht gewährleistet, indem sie unterschiedslos von der Rechtswohltat des Rechtsfolgenausschlusses gemäß § 5 Z 10 JGG ausgenommen werden.

Außerdem sei durch § 2 Abs. 4 AsylG 2005 auch wegen seiner Anwendbarkeit auf vor seinem Inkrafttreten verwirklichte Sachverhalte der Gleichheitssatz des Art. 1 Abs. 1 BVG-Rassendiskriminierung verletzt.

Mit Beschluss des VfGH vom 21.09.2020, GZ. G 172/2020-9, wurde der Antrag des BVwG zurückgewiesen. Gesetze seien im Allgemeinen auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach ihrem Inkrafttreten ereignen, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes bestimme.

Gemäß § 73 Abs. 20 AsylG 2005 idF BGBl I 56/2018 sei § 2 Abs. 4 AsylG 2005 am 01.09.2018 in Kraft getreten und sei – mangels gegenteiliger Anordnung – auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31.08.2018 ereignen. Da die im Anlassverfahren für den Bescheid vom 26.09.2018 maßgeblichen Zeitpunkte der Begehung der Taten vor dem Inkrafttreten des § 2 Abs. 4 AsylG 2005 gelegen seien, sei es denkunmöglich, dass das BVwG § 2 Abs. 4 AsylG 2005 bei seiner Entscheidung über die den Bescheid vom 26.09.2018 betreffenden Beschwerde anzuwenden haben werde. Die angefochtene Bestimmung sei daher im vorliegenden Fall nicht präjudiziell.

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Aus Anlass eines Verfahrens betreffend eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (in der Folge: AQ Austria), mit dem einem Antrag einer Privatuniversität auf Verlängerung ihrer institutionellen Akkreditierung unter Auflagen stattgegeben wurde, stellte das BVwG an den VfGH den Antrag, auf Aufhebung der Wortfolge „insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und“ in § 14 Abs. 5 lit. b sowie der Wortfolge „bis zu“ in § 15 Abs. 2 der PU-AkkVO, wegen Gesetzeswidrigkeit. In eventu wurde beantragt, der VfGH möge aussprechen, dass die genannten Wortfolgen gesetzeswidrig waren bzw. in eventu die Bestimmungen § 14 Abs. 5 lit. b sowie § 15 Abs. 2 PU-AkkVO zur Gänze wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben bzw. in eventu auszusprechen, dass die Bestimmungen § 14 Abs. 5 lit. b sowie § 15 Abs. 2 PU-AkkVO gesetzeswidrig waren.

Einerseits argumentiert das BVwG, dass eine Verfassungs- bzw. Gesetzeswidrigkeit wegen dynamischer Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtssetzungsautorität bestehen würde, zumal die angefochtene Wortfolge „insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und“ in § 14 Abs. 5 lit. b PU-AkkVO bzw. § 14 Abs. 5 lit. b PU-AkkVO, aus der Sicht des BVwG als dynamische Verweisung und nicht als bloße tatbestandliche Anknüpfung an bundesrechtliche Bestimmungen zu bewerten sei. Das Board der AQ Austria als Rechtssetzer der PU-AkkVO bediene sich mit der genannten Wortfolge einer Rechtstechnik, bei der das Board der AQ Austria nicht den vollständigen Inhalt der Regelung, die zu vollziehen ist, sprachlich zum Ausdruck bringe, sondern Normen einer anderen Rechtssetzungsautorität in die von ihm zu treffende Regelung inkorporiere. Die weiteren Bedenken des BVwG hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verordnungsbestimmungen ergaben sich daraus, dass die AQ Austria hinsichtlich der erlassenen PU-AkkVO ohne Rechtsgrundlage bzw. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 6 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) gehandelt habe. Die angeführte Bestimmung ermächtige das Board der AQ Austria zwar eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und der methodischen Verfahrensgrundsätze der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung zu treffen seien, jedoch umfasse sie nicht die näher bestimmten Rechtsvorschriften aus dem Universitätsgesetz 2002, die die Leitung und

den inneren Aufbau einer Universität sowie die Konstituierung der universitären Organe betreffen, als maßgeblichen Regelungsinhalt einer Verordnung auf Grundlage von § 24 Abs. 6 HS-QSG zu erlassen. Durch die Regelung des Board der AQ Austria mit der Wortfolge „insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und“ in § 14 Abs. 5 lit. b PU-AkkVO bzw. § 14 Abs. 5 lit. b PU-AkkVO insgesamt, habe diese ohne spezielle Verordnungsermächtigung gehandelt bzw. entgegen § 24 Abs. 1 und 6 HS-QSG Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß dem Universitätsgesetz 2002 festgeschrieben.

Auch § 4 Privatuniversitätengesetz, der eine Regelung für Privatuniversitäten zu Organisation und Personal treffe, enthalte keine entsprechende Verordnungsermächtigung dafür, dass gerade die im Universitätsgesetz 2002 normierten gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Leitung und den inneren Aufbau einer Universität sowie die Konstituierung der universitären Organe bei der institutionellen Akkreditierung einer Privatuniversität zur Anwendung gelangen dürften bzw. für diese maßgebend sein sollen. Somit fehle nach Ansicht des BVwG die im Lichte der Rechtsprechung des VfGH erforderliche spezielle gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung der angefochtenen Bestimmungen durch die AQ Austria.

Gemäß § 24 Abs. 9 zweiter bis vierter Satz HS-QSG könne eine Verlängerung der Akkreditierung auch unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt würden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft würden. Werde die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, habe die Bildungseinrichtung der AQ Austria gemäß § 24 Abs. 9 dritter Satz HS-QSG „innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden“. § 15 Abs. 2 PU-AkkVO normiere hingegen, dass die Verlängerung der Akkreditierung mit Auflagen verbunden werden könne, wenn Mängel festgestellt würden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von „bis zu“ zwei Jahren behebbar seien. Dadurch, dass § 15 Abs. 2 PU-AkkVO im Unterschied zu § 24 Abs. 9 dritter Satz HS-QSG vorsehe, dass auch ein kürzerer, nämlich „bis zu“ zwei Jahren betragender Zeitraum für die Behebung der festgestellten Mängel maßgeblich sein und der Bildungseinrichtung letztlich im Akkreditierungsbescheid vorgeschrieben werden könne, steht die Wortfolge „bis zu“ in § 15 Abs. 2 PU-AkkVO in Widerspruch zu § 24 Abs. 9 dritter Satz HS-QSG und sei somit gesetzwidrig. Es sei auch nicht ersichtlich, dass § 24 Abs. 6 HS-QSG, der als Grundlage für die Erlassung der PU-AkkVO herangezogen wurde, eine spezielle Ermächtigung zur Erlassung der angefochtenen Wortfolge „bis zu“ in § 15 Abs. 2 PU-AkkVO bzw. zur Erlassung des angefochtenen § 15 Abs. 2 PU-AkkVO insgesamt enthalte.

Mit Beschluss vom 10.12.2020, GZ. V 460/2020-12, hat der VfGH ausgesprochen, § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 4, die Zeichen- und Wortfolge „- und Akkreditierungs“ in § 3 Abs. 3 Z 1, § 3 Abs. 3 Z 2 und 5, die Wortfolge „über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder“ in § 9 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 Z 4 und 12, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 26 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I 74/2011, sowie § 24 HS-QSG, BGBl. I 74/2011, idF BGBl. I 129/2017 und § 25 HS-QSG, BGBl. I 74/2011, idF BGBl. I 79/2013 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Dem lagen folgende Bedenken des VfGH zugrunde: Mit

den angefochtenen Bestimmungen der AQ Austria als ausgegliedertem Rechtsträger des öffentlichen Rechts könnten in verfassungswidriger Weise hoheitliche Vollzugsaufgaben übertragen worden sein, weil der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Weisungs- und Leitungsbefugnisse dieses Rechtsträgers durch ein oberstes Verwaltungsorgan nicht Rechnung trage. Auch sei fraglich, ob die der AQ Austria durch die in Prüfung gezogenen Bestimmungen hinsichtlich der übertragenen Aufgaben der Akkreditierung keinem der in Art. 20 Abs. 2 B-VG genannten Tatbestände zulässiger weisungsfreier verwaltungsbehördlicher Tätigkeit so vergleichbar wären, dass aus diesem Grund eine Weisungsfreistellung der AQ Austria bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren über Privatuniversitäten und Studienprogramme an diesen Bildungseinrichtungen verfassungsrechtlich zulässig wäre. Die spezielle Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 6 HS-QSG an die AQ Austria greife in unzulässiger Weise in die Leitungsbefugnis oberster Organe ein und dürfte in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise die AQ Austria dazu ermächtigen, durch Verordnung ihren eigenen Prüfungsmaßstab im Akkreditierungsverfahren festzulegen.

Der VfGH hat weiters mit Entscheidung vom 09.06.2021, GZ. V 460/2020-16, beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 24 und des § 25 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idF BGBl. I Nr. 77/2020, sowie des § 26 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idF BGBl. I Nr. 20/2021, von Amts wegen zu prüfen. Dabei ergaben sich seitens des VfGH folgende Bedenken: wie die Bundesregierung in ihrer Äußerung in dem mit Beschluss V 460/2020-12 eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren ausführte, würden die §§ 24, 25 und 26 HS-QSG nicht mehr in der mit dem genannten Beschluss in Prüfung gezogenen Fassung, sondern §§ 24, 25 HS-QSG seit 01.01.2021 idF BGBl. I 77/2020 und § 26 HS-QSG seit 08.01.2021 idF BGBl. I 20/2021 in Geltung stehen. Der Prüfungsgegenstand des beim VfGH zu G 390/2020 protokollierten Gesetzesprüfungsverfahrens vom 10.12.2020 müsse sohin um diese Fassungen der in Prüfung gezogenen §§ 24, 25 und 26 HS-QSG erweitert werden. Der maßgebliche Regelungsinhalt der §§ 24, 25 und 26 HS-QSG, welcher zu den Bedenken des VfGH geführt habe, sei im Ergebnis gleich geblieben. Daher würden dieselben Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen bestehen, wie sie im Prüfungsbeschluss vom 10.12.2020 dargelegt seien, dessen Wirkungen aufrecht bleibe.

Privatschulgesetz (PrivSchG)

Im Zusammenhang mit neun anhängig gewordenen Beschwerden gegen Bescheide des Stadtschulrats für Wien (nunmehr: Bildungsdirektion für Wien), mit welchen die Verwendung als Lehrer aufgrund eines fehlenden Sprachnachweises an der Privatschule untersagt wurde, hegte das BVwG Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz – PrivSchG). Aus diesem Grund stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

§ 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 4 des PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2019, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Das BVwG führte dazu aus, dass es unter dem Blickwinkel des Art. 7 Abs. 1 B-VG bzw. des Art. 2 StGG keine sachliche Rechtfertigung dafür finde, dass die an einer Privatschule verwendeten Schulleiter und Lehrer in jedem Fall Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache nach zumindest dem Referenzniveau C 1 des GER für Sprachen nachweisen müssen, zumal keine derartige Bestimmung für öffentliche Schulen bestehe. Insofern sei aus der Gegenüberstellung von öffentlichen Schulen und Privatschulen der Anforderung an die Qualifikation der Lehrkräfte kein sachlicher Grund erkennbar, der eine derartige Differenzierung rechtfertigen könnte.

Durch das Anfügen von § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz PrivSchG mit den Novellen BGBl. I Nr. 43/2018 und BGBl. I Nr. 35/2019 sei insgesamt das Erfordernis des Nachweises von Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache nach zumindest dem Referenzniveau C 1 dennoch nicht beseitigt, sondern nach wie vor die Unsachlichkeit beibehalten worden, dass Schulleiter und Lehrer an Privatschulen – im Unterschied zu Schulleitern und Lehrern an öffentlichen Schulen – ein derartiges Sprachniveau in der deutschen Sprache nachweisen müssen.

Überdies würden mangels einer hinreichenden Determinierung des Begriffes „Abschlussprüfung“ in § 5 Abs. 1 dritter Satz PrivSchG aufgrund eines fehlenden technischen Verweises, Bedenken hinsichtlich der Vollziehbarkeit bestehen und bleibe weiters offen, wie der Nachweis gemäß § 5 Abs. 1 lit. d iVm Abs. 1 zweiter Satz PrivSchG über Sprachkenntnisse nach zumindest dem Referenzniveau C 1 oder ein Nachweis von zumindest gleichwertigen Sprachkenntnissen zu erbringen sei, weshalb eine Vorhersehbarkeit der behördlichen Entscheidung verunmöglicht werde.

Mit Erkenntnis vom 17.06.2021, G 391/2020-15 ua, hob der VfGH § 5 Abs. 4 des PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962 idF BGBl. I Nr. 35/2019 als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30.06.2022 in Kraft trete. Die Anträge, soweit sie sich gegen § 5 Abs. 1 lit. d und Abs. 1 zweiter und dritter Satz des PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962 idF BGBl. I Nr. 35/2019 richten, wurden abgewiesen. Im Übrigen wurden die Anträge zurückgewiesen. Begründend führte der VfGH aus, dass der Gleichheitsgrundsatz auch den Gesetzgeber binde. Er setze ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbiete, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken sei es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen. Diese Schranken seien im vorliegenden Fall überschritten. Ohne ersichtlichen Grund würden die angefochtenen Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 PrivSchG zwischen Schulen differenzieren, die in § 1 Z 2 AusIBVO, BGBl. 609/1990 idF BGBl. II 257/2017 genannt seien, und anderen vergleichbaren Privatschulen – wie insbesondere die Japanische Internationale Schule in Wien und die International School Carinthia, welche nunmehr in § 1

Z 2 AuslBVO, BGBl. 609/1990 idF BGBl. II 263/2019 angeführt seien. Hinsichtlich des international ausgerichteten Lehrplans und des spezifisch fremdsprachigen Bildungsangebots sei auch die „International Christian School of Vienna“ vergleichbar. Es bestehe keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Erfordernis gemäß § 5 Abs. 1 lit. d iVm Abs. 4 PrivSchG. Außerdem könne in bestimmten Fällen auch abgesehen von internationalen Schulen eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 lit. d iVm Abs. 4 PrivSchG geboten sein, um spezifisch fremdsprachige Bildungsangebote nicht völlig unmöglich zu machen. Die angefochtene Regelung nach § 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 PrivSchG schließe es ausnahmslos aus, solche Konstellationen zu berücksichtigen, in denen für ein spezifisches – insbesondere fremdsprachiges – Bildungsangebot hinreichend fachlich qualifizierte Lehrkräfte, die gleichzeitig Deutschkenntnisse auf zumindest dem Referenzniveau C 1 mitbringen würden, kaum verfügbar seien. Das vorgebrachte Interesse seitens der Bundesregierung, die zwischenmenschliche Kommunikation für eine „nachhaltige Erziehungsarbeit“ zu gewährleisten, könne nicht rechtfertigen, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Interessenabwägung und Berücksichtigung im Einzelfall ausnahmslos ausschließen würden. Das Erfordernis eines Nachweises von Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache auf zumindest dem Referenzniveau C 1 für die an einer Privatschule verwendeten Lehrkräfte gemäß § 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 PrivSchG verstoße aus diesen Gründen gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Sachlichkeitsgebot.

Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS)

Anlässlich dreier beim BVwG anhängiger Beschwerdeverfahren betreffend Entscheidungen der DKS, mit welchen über die Entlassung, Enthebung vom Dienst bzw. Dienstpflichtverletzung entschieden wurde, stellte das BVwG den Antrag an den VfGH, folgende Bestimmungen der „Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (in der Folge: DKS) für das Kalenderjahr 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019“, Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019 als gesetzwidrig aufzuheben: die Wortfolge „mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019“ im Titel der Verordnung, Punkt I. im Umfang des Einleitungssatzes „Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 wird verfügt:“ sowie der Festlegung der Zuständigkeit und Zusammensetzung des jeweiligen Senats und Punkt II. über die Verhinderung des Senatsvorsitzenden zur Gänze. Teilweise wurden darüber hinaus noch weitere Eventualanträge gestellt.

Den angeführten Bestimmungen im eingebrachten Verordnungsprüfungsantrag des BVwG liegt ein – inhaltlich im Wesentlichen gleicher – Prüfungsbeschluss des VfGH zugrunde, der anlässlich einer Beschwerde beim VfGH folglich zur Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens von Amts wegen führte.

Dabei ergab sich für den VfGH das Bedenken, dass die Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 gesetzwidriger Weise von einem unzuständigen Organ erlassen worden sein könnte, zumal aus der Geschäftseinteilung die Zuständigkeit des verordnungserlassenden Organes ausdrücklich hervorzugehen habe, weil es sich auch dabei um eine Zuständigkeitsbestimmung handle. Daher sei in der Geschäftseinteilung der DKS auch die Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden zu regeln.

Bedenken hegte der VfGH auch hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019, da die Anordnung einer Rückwirkung von der Ermächtigungsgrundlage nicht umfasst sei. Das BVwG teilt in seinen Anträgen die Bedenken des VfGH.

Mit Erkenntnis vom 26.06.2020, GZ. V 344/2020-15 ua, sprach der VfGH aus, dass die „Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung (DKS) für das Kalenderjahr 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019“, Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 20/2019, gesetzwidrig war.

Der VfGH blieb bei seiner bereits im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, wonach u.a. auch die Zuständigkeit des verordnungserlassenden Organes ausdrücklich aus der Geschäftseinteilung hervorzugehen habe. Die Stellvertretungsreihenfolge des Vorsitzenden ergebe sich gerade nicht ausschließlich aus der Bestellung durch den Bundesminister für Landesverteidigung, da hiermit nicht die konkrete Zuständigkeit geregelt werde. Auch ein interner Organisationsplan begründe nicht die Vertretungsreihenfolge und somit die Zuständigkeit, weil es sich dabei um eine bloß interne Regelung handle. Durch die Erlassung der Geschäftseinteilung der DKS für das Kalenderjahr 2019 durch den drittgereichten statt dem tatsächlich zuständigen zweitgereichten Stellvertreter entgegen der Stellvertretungsreihenfolge der Geschäftseinteilung für das Kalenderjahr 2018 und somit durch ein unzuständiges Organ, sei die Geschäftseinteilung für das Kalenderjahr 2019 daher gesetzwidrig erlassen worden.

Da die in Prüfung gezogene Verordnung durch die Geschäftseinteilung für das Kalenderjahr 2020 materiell derogiert worden sei, beschränkt sich der Ausspruch darauf, dass die Verordnung gesetzwidrig war.

Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)

Aus Anlass eines Verfahrens betreffend eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Vorsteherin eines Bezirksgerichts, mit dem das Begehren auf Entschädigung der Kosten für die Bestellung einer Stellvertretung abgewiesen wurde, stellte das BVwG an den VfGH den Antrag, das Wort „notwendigerweise“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c des GebAG, in eventu das Wort „tatsächlich“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b des GebAG, in eventu das Wort „tatsächlich“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b des GebAG und das Wort „notwendigerweise“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c des GebAG als

verfassungswidrig aufzuheben. Der Antrag an den VfGH, das Wort „tatsächlich“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG als verfassungswidrig aufzuheben, wurde anlässlich zwei weiterer beim BVwG anhängigen Verfahren gestellt. Von einer diesbezüglichen weiteren Ausführung wird aufgrund der im Wesentlichen gleichlautenden inhaltlichen Begründung mit dem hier angeführten Antrag abgesehen.

Das BVwG brachte vor, dass die Worte „notwendigerweise“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG und „tatsächlich“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG – unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des VfGH – gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG) verstoßen würden. Hinsichtlich der Wortfolge „tatsächlich“ wird ausgeführt, dass ein selbständig Erwerbstätiger, der während seiner Abwesenheit auf Grund einer Zeugeneinvernahme einen Einkommensentgang erleide, regelmäßig nicht in der Lage sein werde, diesen Entgang in der Form zu bescheinigen, wie § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG dies fordere. Der tatsächliche Einkommensentgang hänge von der Unaufschiebbarkeit der Aufgaben ab. Da viele Tätigkeiten selbständig Erwerbstätiger jedoch nicht zwingend termingebunden seien, könnten diese grundsätzlich auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden. Bei einem ausgebuchten Betrieb führe dies aber dazu, dass an den jeweiligen Ersatzterminen andere ansonsten erbrachte Arbeiten nicht durchgeführt werden könnten. Der Einkommensentgang sei zwar endgültig, könne jedoch – vor allem bei Bekanntgabe des Verhandlungstermins im Voraus – nicht bescheinigt werden bzw. sei der Entgang nicht „tatsächlich“ iSd Gesetzes. Sachlich sei es nicht zu rechtfertigen, einen nachgewiesenen, aber nicht einen wahrscheinlichen Einkommensentgang, der nicht im Einzelnen bescheinigt werden könne, zu entschädigen.

Hinzu komme eine Ungleichbehandlung zwischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen, da bei Unselbständigen der Verdienstentgang vergleichsweise einfach nachzuweisen sei. Nach § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a GebAG gebühre dem unselbständig erwerbstätigen Zeugen der tatsächlich entgangene Verdienst. Dieser Verdienst sei vergleichsweise einfach dadurch nachzuweisen, dass der Dienstgeber des Zeugen bestätige, in welcher Höhe er dem Zeugen einen Verdienst ausgezahlt hätte, hätte dieser in der Zeit gearbeitet, die er auf Grund der Befolgung der Zeugenpflicht nicht arbeiten konnte.

Diese Verfassungswidrigkeit des Wortes „tatsächlich“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG bringe es mit sich, dass auch das Wort „notwendigerweise“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG einen verfassungswidrigen Inhalt habe, zumal die in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG vorgesehene Gebühr für die notwendige Stellvertretung, jene auf Ersatz des tatsächlich entgangenen Einkommens nach lit. b leg. cit. substituieren soll. Dies sei dann der Fall, wenn der Stellvertreter für Tätigkeiten herangezogen wird, die dem Zeugen Einkommen bringen, welches in Ermangelung der erfolgten Bestellung eines Stellvertreters jedoch verloren gegangen wäre. Sei die Verrichtung der dem Stellvertreter übertragenen Arbeiten durch den Zeugen selbst nach seiner Rückkehr vom Gericht möglich und zumutbar, so sei der Stellvertreter nicht „notwendigerweise“ im Verständnis des § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG zu bestellen gewesen.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 26.11.2020, GZ. G 236/2020-10, wurde der Antrag, soweit sich dieser gegen die Worte „tatsächlich“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b und „notwendigerweise“ in § 18 Abs. 1 Z 2 lit. c des GebAG, BGBl Nr 136/1975, idF BGBl Nr 343/1989 richtet, abgewiesen. Im Übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen. Dazu führte der VfGH begründend aus, dass es nicht unsachlich sei, dass der Gesetzgeber auf eine pauschalierte Entschädigung abstelle und bloß alternativ die Möglichkeit des Ersatzes eines konkreten Verdienst- oder Einkommensentganges vorsehe. Dies gelte auch für die erhöhte Bescheinigungspflicht bei der Geltendmachung des tatsächlichen Verdienst-/Einkommensentganges. Dies sei auch deshalb gerechtfertigt, weil zwar die finanziellen Einbußen des Zeugen ausgeglichen, dieser aber nicht entlohnt werden solle. Nicht zuletzt sei damit abgesehen von der Verwaltungsvereinfachung zudem ein Schutz der Verfahrensparteien vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen verbunden.

Für den VfGH sei auch keine Ungleichbehandlung von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen erkennbar, zumal § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. b GebAG gleichermaßen auf den tatsächlichen Entgang abstellen. Dass die Art der Bescheinigung verschieden sei oder dass mit der Bescheinigung Schwierigkeiten verbunden seien, mache die Regelung noch nicht unsachlich, sondern liege vielmehr im Unterschied zwischen unselbständigen und selbständigen Tätigkeiten. Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH hänge die Beurteilung, ob die Bestellung einer Stellvertretung notwendig sei, davon ab, ob dem Zeugen ein tatsächlicher Verdienst- bzw. Einkommensentgang entstanden sei. Zur Entschädigung der Kosten für eine notwendigerweise zu bestellenden Stellvertretung könne daher auf die bereits angeführten Ausführungen verwiesen werden.

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Das BVwG hat anlässlich zweier anhängiger Beschwerdeverfahren betreffend Bescheide der Bildungsdirektion Oberösterreich bzw. Wien, mit welchen der Widerspruch gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 45 SchUG abgewiesen wurde, den Antrag an den VfGH gestellt, § 45 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl 472/1986 (WV), idF BGBl I 35/2018, § 33 Abs. 2 lit. c und § 45 Abs 5 SchUG, BGBl 472/1986 (WV), idF BGBl I 35/2018, als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründend führte das BVwG aus, dass unklar sei, unter welchen Voraussetzungen eine Aufforderung nach § 45 Abs. 5 SchUG zu erfolgen habe. Es bleibe mehr oder weniger der freien Entscheidung der Schulleitung überlassen, ob und wann eine entsprechende Aufforderung veranlasst werde. Auch determiniere § 45 Abs. 5 SchUG nicht ausreichend, unter welchen Voraussetzungen eine ex lege Abmeldung eintrete bzw. in welchem Ausmaß ein Schüler seine Fehlzeiten nach erteilter Aufforderung zu rechtfertigen habe, um diese Rechtsfolge abzuwenden. Bei einem ungerechtfertigten Fernbleiben von der Schule könne alternativ auch

ein Ausschlussverfahren gemäß § 49 SchUG eingeleitet werden. Je nachdem, welche Vorgehensweise die Schule wähle, würden unterschiedliche Rechtsfolgen mit unterschiedlich ausgeprägtem Rechtsschutz eintreten, wobei aus den Bestimmungen des SchUG nicht erkennbar sei, nach welchen Kriterien eine Anwendung von § 45 Abs. 5 SchUG bzw. von § 49 Abs. 1 SchUG geboten erscheine. Die angefochtene Regelung verstoße deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG, zumal § 45 Abs. 5 SchUG in Zusammenhang mit § 49 Abs. 1 SchUG unsachlich erscheine, da für ein und denselben Tatbestand (Verletzung von Schülerpflichten durch nicht gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht), je nachdem, wie die Schule weiter vorgeht, eine unterschiedliche Rechtsfolge im Ergebnis bewirkt werde.

Darüber hinaus hege das BVwG auch Bedenken, dass § 45 Abs. 5 SchUG gegen das in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip sowie gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG verstoße.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 08.10.2020, GZ. G136/202-12, G310/2020-7, wurde der Hauptantrag § 45 Abs. 5 SchUG, BGBl 472/1986 (WV), idF BGBl I 35/2018, als verfassungswidrig aufzuheben, als unzulässig zurückgewiesen. Im Übrigen wurden die Anträge abgewiesen. Es sei klar geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Aufforderung nach § 45 Abs. 5 SchUG zu erfolgen habe. Dem Schulleiter komme bei der Anwendung von § 45 Abs. 5 SchUG kein Ermessen zu. Sobald ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage bzw. 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleiben würde, ohne der Benachrichtigungspflicht gemäß § 45 Abs. 3 SchUG nachzukommen, habe der Schulleiter den betreffenden Schüler zwingend schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche der Benachrichtigungspflicht nachzukommen und den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Würde es der Schüler gänzlich unterlassen, eine entsprechende Mitteilung binnen der einwöchigen Frist abzugeben, gelte er ex lege als von der Schule abgemeldet, was gemäß § 33 Abs. 2 lit. c SchUG die Beendigung des Schulbesuches zur Konsequenz haben würde. Die Rechtsfolge der ex lege Abmeldung trete nur dann ein, wenn die Erstattung einer fristgerechten Mitteilung über das Fernbleiben vom Unterricht gänzlich unterlassen werde. Eine allenfalls aus Sicht des Schulleiters mangelhafte Mitteilung lasse diese Rechtsfolge hingegen nicht eintreten. Dies folge schon daraus, dass die Regelung des § 45 Abs. 5 iVm § 33 Abs. 2 lit. c SchUG gerade kein Verfahren vorsehe, in welchem geprüft und entschieden würde, ob eine erstattete Mitteilung die Fehlzeiten ausreichend rechtfertigt.

Die möglichen Rechtsfolgen der Regelung des § 45 Abs. 5 iVm § 33 Abs. 2 lit. c SchUG seien, angesichts der Möglichkeit des Ansuchens auf Wiederaufnahme gemäß § 45 Abs. 5 zweiter Satz SchUG, für betroffene Schüler auch hinreichend bekämpfbar.

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Anlässlich eines beim BVwG anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen einen Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (in der Folge: SVS), mit welchem festgestellt wurde, dass die betroffene Person nicht in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern

aufgrund eines bestehenden Universitätsstudiums pflichtversichert ist, stellte das BVwG den Antrag an den VfGH, § 2 Abs. 7 letzter Satz des BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2015, als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Beschwerdeführer gaben mittels zweier Schreiben an die SVS bekannt, dass ihr Sohn 40 Wochenstunden auf ihrem Betrieb mitarbeitet und der komplette Ackerbau sowie die Buchhaltung von ihm erledigt wird. An zwei Tagen pro Woche besucht dieser aufgrund seines bestehenden Universitätsstudiums die Universität.

Das BVwG hält die Regelung des § 2 Abs. 7 letzter Satz BSVG für verfassungswidrig, weil der Bundesgesetzgeber damit die ihm durch Art. 7 B-VG in Verbindung mit Art. 2 StGG und Art. 14 EMRK gezogenen Grenzen bezüglich Gleichbehandlung vor dem Gesetz überschritten habe, da ähnliche Fallkonstellationen, die sich aus Sicht des BVwG nicht wesentlich unterscheiden, unterschiedlich behandelt würden. Der antragstellende Richter sei aufgrund der gegenständlichen Fallkonstellation nicht überzeugt, dass es sich beim Ausschluss der aufrechten Schul- oder Berufsausbildung von der begünstigten Versicherungsmöglichkeit des BSVG um ein wesentliches, und somit verfassungsrechtlich zulässiges, Unterscheidungsmerkmal handle, welches eine Ungleichbehandlung des gegenständlichen Sachverhalts im Vergleich zur hauptberuflichen Mitarbeit eines Kindes am Betrieb der Eltern ohne aufrechte Schul- oder Berufsausbildung rechtfertige.

In Kombination mit der Ausnahme für die land- bzw. forstwirtschaftliche Heimpraxis und Heimlehre, würden sich die Zweifel an der Verfassungskonformität verstärken, da die Ausnahme damit gerechtfertigt werde, dass die Beschäftigung als Lehrling mit der Beschäftigung als mittätige/r Angehörige/r identisch sei. Es werde also örtlich unterschieden, wo die aufrechte Ausbildung erfolge. Auch hier sei zu bezweifeln, dass die Ungleichbehandlung aufgrund des Ortes, als wesentliches Unterscheidungsmerkmal, zulässig sei, da die fallgegenständliche Sachverhaltskonstellation von der begünstigten Versicherungsmöglichkeit des BSVG im Gegensatz zur Heimlehre/Heimpraxis ausgeschlossen sei.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

Zahnärztegesetz und Zahnärztekammergesetz (ZÄG und ZÄKG)

Im Zusammenhang mit einer anhängig gewordenen Beschwerde gegen einen Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer, mit welchem verfügt wurde, dass der akademische Grad „Dr.“ in der Zahnärzteliste und im Zahnärztausweis nicht geführt werden dürfe, hegte das BVwG Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit der Österreichischen Zahnärztekammer regelnden Bestimmungen des ZÄG und des ZÄKG. Aus diesem Grund stellte das BVwG gemäß Art. 140 Abs. 1 bzw. Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG an den VfGH den Antrag, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 4, Abs. 3, Abs. 4 Z 1, §§ 106, 107, 111 Z 1 ZÄKG; §§ 11, 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, 63 ZÄG sowie die Verordnung der Österreichischen

Zahnärztekammer über Form und Inhalt des Zahnärzte- und Dentistenausweises (Zahnärzteausweisverordnung) samt Anlagen als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben. Zusätzlich wurden zahlreiche Eventualanträge gestellt.

Begründend führte das BVwG das Folgende aus: Der Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer vollziehe als Bundesbehörde eine Angelegenheit, die nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt sei, ohne Weisungsbefugnis des Landeshauptmannes, weshalb eine Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 bzw. Abs. 4 B-VG erfolgen hätte müssen. Das ZÄG und das ZÄKG würden sich, soweit es die in Rede stehende Führung der Zahnärzteliste sowie die Ausstellung von Zahnärzteausweisen betreffe, auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen ...“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG stützen. Für diese Angelegenheiten ergebe sich weder aus Art. 102 Abs. 2 B-VG noch aus einer anderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung die Zulässigkeit einer Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden. Eine Zustimmung der Länder würde, soweit ersichtlich, nicht vorliegen, weshalb die Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen wäre.

Es würden sich daher zusammenfassend Bedenken dahin ergeben, dass die von § 13 ZÄG, § 20 Abs. 1 Z 1 und § 106 ZÄKG bewirkte einfachgesetzliche Rechtslage einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gebot der Besorgung der in Rede stehenden Angelegenheiten der Vollziehung des ZÄG und ZÄKG in mittelbarer Bundesverwaltung bewirke.

Gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG dürfe die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die in Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen. Art. 102 Abs. 4 B-VG stelle jedoch nicht auf die Errichtung von Behörden in Angelegenheiten, die nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG oder einer besonderen Verfassungsbestimmung genannt sind, sondern auf die Begründung der Zuständigkeit von Bundesbehörden ab. Eine Zustimmung der Länder liege, soweit ersichtlich, nicht vor, wodurch die angefochtenen Bestimmungen des ZÄG und des ZÄKG, die einen Eingriff in das System der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 B-VG bewirken würden, verfassungswidrig wären. Die vorliegende Angelegenheit wäre demnach in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen.

Es ergäben sich daher zusammenfassend Bedenken dahin, dass die von §§ 11, 15 Abs. 1 und 3 ZÄG, §§ 20 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Abs. 4 Z 1, 106, 107 ZÄKG bewirkte einfachgesetzliche Rechtslage einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gebot der Besorgung der in Rede stehenden Angelegenheiten der Vollziehung des ZÄG und ZÄKG in mittelbarer Bundesverwaltung bewirke. Daher sei das BVwG der Auffassung, dass eine verfassungskonforme Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen des ZÄG und ZÄKG nicht möglich sei.

Im Falle der Aufhebung der Bestimmungen im ZÄG und im ZÄKG wäre die anzuwendende Zahnärzteausweisverordnung von einer unzuständigen Behörde erlassen worden und somit zur Gänze gesetzwidrig.

Mit Erkenntnis vom 17.06.2021, G 297/2020-15 ua, hob der VfGH die Wendung „und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Zahnärzteliste) zu führen“ in § 11 Abs. 1 des ZÄG in der Stammfassung BGBl I Nr 126/2005, § 15 Abs. 1 und Abs. 3 ZÄG jeweils in der Stammfassung BGBl I Nr 126/2005, die Wortfolge „durch die Österreichische Zahnärztekammer“ in § 11 Abs. 3 ZÄKG in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005, die Wortfolge „des zahnärztlichen Berufs und“ in § 20 Abs. 1 Z 1 ZÄKG in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005, die Wendung „Zahnärzte- und“ in § 20 Abs. 1 Z 4 ZÄKG in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005 sowie die Wendung „Zahnärzte- und“ in § 20 Abs. 4 Z 1 ZÄKG in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005 als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30.11.2022 in Kraft trete. Weiters wurden in § 1 die Wendung „§ 1 oder“, in § 3 Abs. 1 die Wendung „§ 1 Abs. 2 und 3 oder“, in § 3 Abs. 1 Z 2 die Wendung „1 und“, in § 3 Abs. 3 sowie die Anlage 1 der Verordnung der Österreichischen Zahnärztekammer über Form und Inhalt des Zahnärzte- und Dentistenausweises (Zahnärzteausweisverordnung), in Kraft getreten mit 28.07.2006, veröffentlicht auf der Webseite der Österreichischen Zahnärztekammer (www.zahnaerztekammer.at), als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30.11.2022 in Kraft trete. Hinsichtlich § 11 ZÄG, BGBl I Nr 126/2005 idF BGBl I Nr 37/2018, § 15 ZÄG, BGBl I Nr 126/2005 idF BGBl I Nr 37/2018 sowie § 11 Abs. 3 ZÄKG in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005 wurde der Antrag im Übrigen und hinsichtlich § 106 ZÄKG in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005 sowie § 107 ZÄKG, BGBl I Nr 154/2005 idF BGBl I Nr 38/2012 wurde der Antrag zur Gänze abgewiesen. Hinsichtlich § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 4 sowie Abs. 4 Z 1 ZÄKG, jeweils in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005 und der Zahnärzteausweisverordnung wurde der Antrag im Übrigen sowie hinsichtlich § 20 Abs. 3 und § 111 Z 1 ZÄKG jeweils in der Stammfassung BGBl I Nr 154/2005 und § 63 ZÄG in der Stammfassung BGBl I Nr 126/2005 wurde der Antrag zurückgewiesen. Der VfGH führte dazu begründend aus, die Führung der Zahnärzteliste gemäß § 11 Abs. 1 ZÄG, die Ausstellung des Zahnärzteausweises gemäß § 15 Abs. 1 ZÄG als auch die Erlassung der Zahnärzteausweisverordnung gemäß § 15 Abs. 3 ZÄG fallen unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ gemäß Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen seien. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 4 sowie Abs. 4 Z 1 ZÄKG obliegen diese Aufgaben nach den derzeit geltenden Regelungen jedoch der Österreichischen Zahnärztekammer, die in diesen Angelegenheiten gemäß § 106 ZÄKG und § 107 ZÄKG an die Weisungen des Bundesministers für Gesundheit gebunden sei. Eine Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs. 4 B-VG zur Übertragung der genannten Aufgaben sei verfassungswidrigerweise nicht erfolgt. Die angefochtene Zahnärzteausweisverordnung finde – sofern sie Bestimmungen über Form und Inhalt des Zahnärzteausweises enthalte – ihre gesetzliche Grundlage in § 15 Abs. 3 ZÄG. Die Zahnärzteausweisverordnung sei angesichts der Aufhebung des § 15 Abs. 3 ZÄG wegen Verfassungswidrigkeit sohin im Hinblick auf die Angelegenheiten der Zahnärzte so zu beurteilen, als ob sie ohne gesetzliche Grundlage erlassen worden wäre.

Service und Kontakt

Adresse

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Tel.: +43 1 60 149-0

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Web: www.bvwg.gv.at

Einbringung von Schriftstücken/Elektronischer Rechtsverkehr

Die Bescheid- und Säumnisbeschwerde ist grundsätzlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat bzw. untätig (säumig) geblieben ist. Ab Vorlage der Beschwerde durch die Behörde an das BVwG sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Maßnahmenbeschwerden und Anträge in Vergaberechtsangelegenheiten sind direkt beim BVwG einzubringen.

Schriftliche Anbringen (Schriftstücke) können innerhalb der Amtsstunden physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) eingebracht werden. Die elektronische Einbringung von Schriftstücken beim BVwG ist in der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV) geregelt. Seit 1.7.2019 gilt, dass Schriftsätze im Wege des elektronischen Verkehrs bzw. im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am BVwG auch außerhalb der Amtsstunden (rechts-)wirksam eingebracht werden können. Allfällige Handlungspflichten des BVwG (zB Entscheidungspflichten oder Bekanntmachungs- und Verständigungspflichten) werden aber erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.

E-Mails sind keine zulässige Form der elektronischen Einbringung.

Amtsstunden

Die Amtsstunden des BVwG sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, ausgenommen Karfreitag, 24.12. und 31.12. sowie Feiertage.

Infopoint

Ein Infopoint als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter/innen und Bürger/innen ist im Eingangsbereich am Hauptsitz des BVwG eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer/innen zu anhängigen Verfahren bzw. an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr. Ein telefonischer Journdienst ist bis 15.00 Uhr eingerichtet.

Am Infopoint werden telefonische und persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen beantwortet. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine/einen Referentin/Referenten in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet.

Pressestelle

Kontakt: Mag. Dietmar RUST

Tel.:+ 43 1 60149 / 152212

E-Mail-Adresse für Medienanfragen:

kommunikation@bvwg.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Alle (nicht bloß verfahrensleitenden) Entscheidungen des BVwG sind gemäß § 20 BVwGG in anonymisierter Form kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/bvwg abrufbar.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AQ	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
Art.	Artikel
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
AuslBVO	Ausländerbeschäftigungsverordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BuLVwG-EGebV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwG-EVV	Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten
BVwGG	Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
COVID-19-VwBG	Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz
DKS	Disziplinarkommission für Soldaten beim Bundesministerium für Landesverteidigung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des/der

IT	Informationstechnik
iVm	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988
JKU	Johannes Kepler Universität Linz
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera
Nr.	Nummer
ÖAVG	Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
PrivSchG	Privatschulgesetz
PU-AkkVO	Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.a.	unter anderem
UNHCR	Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZÄG	Zahnärztegesetz
ZÄKG	Zahnärztekammergesetz